

Inhalt

1 Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

- 1.1 Organisations- und Verfahrensfragen
- 1.2 Technische Jugendschutzmaßnahmen
- 1.3 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 JMStV
- 1.4 Prüftätigkeit
- 1.5 Einzelthemen
- 1.6 Öffentlichkeitsarbeit
- 1.7 Berichtswesen

2 BLM

- 2.1 Rundfunk
 - 2.1.1 Vorabkontrolle bei von der BLM zugelassenen Anbietern
 - 2.1.2 Nachträgliche Überprüfung von Sendungen
- 2.2 Telemedien
 - 2.2.1 Stichprobenhafte Überprüfung von Telemedien
 - 2.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien der BLM
- 2.3 Weitere Maßnahmen und Aktivitäten der BLM im Bereich Jugendschutz

Gemäß dem Medienratsbeschluss vom 11.11.1993 zur Eindämmung der Gewalt im Fernsehen berichtet die Geschäftsführung hiermit zum 26. Mal über die Kontrolle von Angeboten in Rundfunk und Telemedien sowie Maßnahmen im Hinblick auf die Bestimmungen des Jugendschutzes. Dies umfasst den Zeitraum von Januar bis einschließlich Juni 2007.

1. Kommission für Jugendmedienschutz

• Personelle Besetzung

Am 28.04.2007 ist Herr Dr. Lothar Jene, Stellvertretender Vorsitzender der KJM und kommissarischer Direktor der Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein (MA HSH) sowie langjähriger Direktor der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM), verstorben (s. Pressemitteilung vom 30.04.2007, Anlage 1). Seine Nachfolge im Amt des kommissarischen Direktors der MA HSH hat Herr Dr. Wolfgang Bauchrowitz übernommen. Sein Nachfolger als Stellvertretender KJM-Vorsitzender ist noch nicht benannt.

Im Berichtszeitraum wurde Herr Martin Heine aufgrund des Ausscheidens von Herrn Christian Schurig zum Direktor der Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA) gewählt. Er übernimmt in der KJM die stellvertretende Mitgliedschaft für Herrn Prof. Kurt-Ulrich Mayer (SLM).

Ferner wurde Herr Jochen Fasco von der Versammlung der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) zum Direktor gewählt, da der bisherige Direktor Herr Dr. Victor Henle in den Ruhestand ging. Herr Fasco löst damit Herrn Dr. Henle als reguläres KJM-Mitglied ab. Herr Fasco war Rundfunkreferent in der Thüringer Staatskanzlei und hat anschließend die Medienabteilung im Thüringer Kultusministerium geleitet.

• Sitzungen

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) setzte sich im Berichtszeitraum in fünf Sitzungen mit verschiedenen Aufgaben- und Problemfeldern des Jugendmedienschutzes auseinander.

1.1 Organisations- und Verfahrensfragen

- **Verfahrensablauf bei Prüffällen in Rundfunk und Telemedien**

Die KJM hat in ihrer Sitzung am 06.03.2007 in Erfurt die Geltung der bisher vorläufig beschlossenen Verfahrensabläufe bei Prüffällen in Rundfunk und Telemedien auf unbestimmte Zeit verlängert, bis sich eine Notwendigkeit der Abänderung der Verfahren ergibt.

- **Treffen der Prüfgruppensitzungsleiter**

Um einen Informationsaustausch und eine Klärung der in den Präsenzprüfungen auftretenden Fragestellungen zu gewährleisten, fand am 16.01.2007 in München ein Treffen der Prüfgruppensitzungsleiter der KJM statt. Die Prüfgruppensitzungsleiter tauschten sich über aktuelle inhaltliche Fragestellungen und Prüfverfahren aus und befassten sich mit der inhaltlichen Vorbereitung des Prüferworkshops der KJM, der am 24.04.2007 in München stattfand.

- **Prüferworkshop**

Angesichts der hohen Resonanz auf den ersten Prüferworkshop im Juli 2006 wurde nun zum zweiten Mal eine Schulung für die Prüfer und Prüferinnen der KJM durch die KJM-Stabsstelle veranstaltet. Der Prüferworkshop beinhaltete zunächst eine Einführung zu Themen aus der Prüfpraxis im Rundfunk und im Internet. In den darauf folgenden Arbeitsgruppen wurde anhand von praktischen Beispielen aus der Prüfpraxis diskutiert. Die Arbeitsgruppen fanden parallel statt und wurden am Nachmittag wiederholt, so dass die Prüfer abwechselnd beide Workshops besuchen konnten. Die Arbeitsgruppe „Rechtsextremistische Inhalte in Telemedien“ wurde von Herrn Stefan Glaser und Herrn Thomas Günter, jugendschutz.net, und Frau Petra Meier, Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), geleitet. Zum Rundfunk-Thema „Entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte im Tagesprogramm privater Fernsehveranstalter“ informierten die Prüfgruppensitzungsleiter Frau Doris Westphal-Selbig (LMK), Frau Sabine Mosler (NLM) sowie Herr Dr. Thomas Voß (MA HSH). Die Teilnehmer begrüßten die Veranstaltung und äußerten den Wunsch nach der Durchführung eines weiteren Workshops (s. Anlage 2).

- **Koordination zwischen KJM und BPjM**

Die KJM und die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) haben im Berichtszeitraum den in § 17 Abs. 2 JMStV aufgeführten regelmäßigen Informationsaustausch fortgesetzt und intensiviert. So fand am 08.03.2007 in Mainz ein Arbeitstreffen von Vertretern der KJM-Stabsstelle, der BPjM und jugendschutz.net statt, das überwiegend dem Informationsaustausch über aktuelle Prüffälle und allgemeine Verfahrensfragen diente.

Kontinuierliche Berührungspunkte zwischen der KJM und der BPjM bieten insbesondere die zahlreichen Indizierungsanträge, d.h. die Stellungnahmen, die die KJM gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG bei Telemedien abgibt sowie die eigenen Indizierungsanträge zu Telemedien, die die KJM gemäß § 18 Abs. 6 JuSchG und § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV bei der BPjM stellen kann.

1.2 Technische Jugendschutzmaßnahmen

- **Geschlossene Benutzergruppen gemäß § 4 Abs. 2 JMStV**

Die KJM hat zur Thematik der geschlossenen Benutzergruppen gemäß § 4 Abs. 2 JMStV Eckwerte entwickelt und bewertet auf Anfrage entsprechende Systeme.

Aufgrund der hohen Anforderungen und der eingehenden Prüfung der Konzepte durch die KJM hat sich die Positivbewertung zu einer Art Gütesiegel entwickelt. Eine Vielzahl von Anbietern und Unternehmen wendet sich kontinuierlich an die KJM, um das Verfahren in Anspruch zu nehmen. Insgesamt 18 Konzepte für geschlossene Benutzergruppen hat die KJM inzwischen positiv bewertet (s. Anlage 3). Hinzu kommt ein übergreifendes Jugendschutzkonzept für Rundfunk und Telemedien (s. hierzu Punkt „übergreifende Jugendschutzkonzepte“).

Im Berichtszeitraum hat die KJM ein neues Konzept zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe positiv bewertet:

IT Pimp Ltd. & Co KG: System „AVS init18.de“:

Beim Konzept zum „AVS init18.de“ ist die Identifizierung über das Post-Ident-Spezial-Verfahren der Deutschen Post Express GmbH (DHL) vorgesehen, bei der Authentifizierung wird ein Mobiltelefon einbezogen. Das Risiko, dass die Zugangsdaten an unberechtigte

Dritte weiter gegeben werden, soll über eine in die Daten integrierte Bezahlungsfunktion reduziert werden: Die Weitergabe soll mit einem hohen Kostenrisiko verbunden sein.

Weitere Konzepte für geschlossene Benutzergruppen befinden sich in der Prüfung. In diesem Kontext führte die AG Telemedien im Berichtszeitraum Gespräche mit zwei Unternehmen zu deren Konzepten.

Zudem fand im Berichtszeitraum ein Gespräch der AG Telemedien mit Vertretern aus dem Kreis der Zentralstellenleiter der Staatsanwaltschaften in Deutschland statt. Von den Zentralstellenleitern war im Vorfeld der AG-Sitzung der Wunsch geäußert worden, von der KJM Näheres zum Thema Geschlossene Benutzergruppen im Internet zu erfahren. Diesem Wunsch nach Informationsaustausch kam die AG Telemedien nach und erläuterte die gesetzlichen Anforderungen und die Eckwerte der KJM zu Geschlossenen Benutzergruppen. Zudem wurde über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaften und KJM /Landesmedienanstalten bei Verfahren im Bereich Telemedien gesprochen.

Weiterhin fand im Rahmen der Sitzung ein Gespräch des KJM-Vorsitzenden und der AG Telemedien mit Vertretern der Linden Research Inc. statt, da auf deren virtueller Plattform „Second Life“ kinderpornographisches Material entdeckt worden war. Allerdings gibt es auch eine Reihe anderer Jugendschutzprobleme auf dieser Plattform. „Second Life“ ist eine Internet-3D-Infrastruktur für von Benutzern gestalteten virtuelle Welten, in der Menschen interagieren, spielen, Handel betreiben und anderweitig kommunizieren können. Linden Lab hat als wesentliches Ergebnis des Gesprächs zugesichert, die Sicherungsmechanismen, die bei „Second Life“ eingesetzt werden (Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden, Einführung eines Altersverifikationssystems, Keyword-Filterung, Zusammenarbeit mit Kinderschutzorganisationen und andere Internet-Maßnahmen) der KJM detailliert schriftlich darzulegen. Auf dieser Basis werden weitere Gespräche stattfinden.

- **Jugendschutzprogramme gemäß § 11 JMStV**

Als spezielles Jugendschutzinstrument für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote in Telemedien hat der JMStV die Jugendschutzprogramme (§ 11 JMStV) eingeführt. Jugendschutzprogramme basieren in der Regel auf Filtersystemen, die über Sperrlisten oder automatische Klassifizierungsverfahren problematische Inhalte blockieren. Sie können vom Anbieter entweder programmiert oder vorgeschaltet werden und sie müssen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen. Zudem brauchen Jugendschutzprogramme

eine Anerkennung der KJM. Die KJM hat in den letzten Jahren Eckwerte entwickelt, die die gesetzlichen Vorgaben für Jugendschutzprogramme konkretisieren, sie hat Voraussetzungen für die Zulassung von Modellversuchen erarbeitet und Meilensteine für deren Verlauf erarbeitet.

Jugendschutzprogramme sind hoch dynamisch und verlangen nach kontinuierlichen Prüfverfahren. Vor einer Anerkennung durch die KJM werden mögliche Jugendschutzprogramme deshalb zuvor in Modellversuchen erprobt. Dabei muss getestet werden, ob das Programm technisch zuverlässig funktioniert und ob es für typische Anwender handhabbar ist.

Außerdem muss überprüft werden, wie wirksam es problematische Angebote im Internet blockiert und Inhalte ohne Jugendschutzrelevanz passieren lässt.

Essentiell ist dabei der nach Altersstufen differenzierte Zugang. Problematische Internet-Angebote dürfen also nicht einfach für alle Minderjährigen gleichermaßen geblockt werden, sondern es muss eine differenzierte Filterung stattfinden, die je nach Alter der Heranwachsenden den Zugriff auf unterschiedliche Angebote ermöglicht.

Eine Anerkennung für ein Jugendschutzprogramm konnte die KJM weiterhin nicht erteilen, da keines der vorgelegten Programme die Voraussetzungen erfüllt. Ein Filtertest im Prüflabor bei jugendschutz.net bestätigte dies (s. unten).

Bislang hat die KJM drei Modellversuche zugelassen: das System „ICRAdeutschland“ des ICRA-Konsortiums“ bei dem die Seitenbetreiber ihre Inhalte selbst klassifizieren, „jugendschutzprogramm.de“ von Jus Prog e.V., das aus redaktionell erstellten Filterlisten in Kombination mit dem Filtersystem „ICRAplus“ besteht, und „System-I“ der Cybits Systems Security GmbH. Allerdings konnte bisher noch kein Modellversuch erfolgreich abgeschlossen werden.

So ist der Modellversuch mit „ICRAdeutschland“ nach einer Gesamtlaufzeit von 21 Monaten Ende Dezember 2006 ausgelaufen, ohne dass eine Anerkennung durch die KJM erfolgt ist. Bereits im Jahr 2006 hatten KJM und AG Telemedien intensiv über das weitere Vorgehen mit „ICRAdeutschland“ beraten und mehrere Gespräche mit den Antragstellern geführt. Im 1. Halbjahr 2007 wurden die Beratungen in drei weiteren Arbeitsgesprächen der AG Telemedien mit ICRA-Konsortium und FSM - im Februar, März und Juni - fortgeführt. Dabei hat die KJM in ihrer Sitzung am 23.05.2007 eine engere Zusammenarbeit von AG Telemedien, Vertretern des ICRA-Konsortiums und der FSM im Bereich der Jugendschutzprogramme befürwortet, um die Erarbeitung einer Gesamtlösung in diesem Bereich gezielter voranzutreiben. Für den Bereich Jugendschutzprogramme werden somit

vorübergehend Vertreter des ICRA-Konsortiums und der FSM zur AG Telemedien hinzugezogen.

Grundsätzlich favorisiert die KJM einen Aufbau von Jugendschutzprogrammen, bei dem verschiedene Module, u.a. schwarze und weiße Listen sowie eine Schnittstelle für die Anbieter zur Selbstklassifizierung ihrer Inhalte, fest integriert sind. ICRA soll dabei die Selbstklassifizierungsschnittstelle abdecken. Auch auf Seiten des ICRA-Konsortiums und der FSM gibt es die Bereitschaft, diesen Ansatz gemeinsam zu entwickeln. Hierzu wurden in den o.g. Arbeitsgesprächen erste Überlegungen angestellt.

Einen weiteren Schwerpunkt der Arbeitstreffen stellte die Frage dar, wie das altersdifferenzierte Labeling in der Praxis zu handhaben ist. Hiermit eng verknüpft ist die Frage nach der Gestaltung der Altersdifferenzierung im Internet. Die Frage der Altersdifferenzierung im Internet wird in der KJM derzeit noch intensiv geprüft (s. Kapitel 1.5)

Den Modellversuch mit „jugendschutzprogramm.de“ verlängerte die KJM im Berichtszeitraum, nach einem entsprechenden Antrag von Jus Prog e.V., bis zum 31.03.2008. Die Laufzeit beträgt nunmehr insgesamt 36 Monate. Der dazu am 21.06.2007 ergangene Änderungsbescheid der zuständigen Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) legte insbesondere fest, dass ein an die neue Laufzeit angepasster Projektplan, in dem auch der technische Funktionstest und der Labortest berücksichtigt sind, von Jus Prog e.V. vorzulegen ist. Der technische Funktionstest und der Labortest zur Nutzbarkeit der verwendeten Software durch typische Anwender – Kinder, Jugendliche, Eltern, Lehrer usw. – („Usability Lab“) stellen wichtige Meilensteine im Rahmen von Modellversuchen dar.

Mit „System-I“ der Cybits Systems Security GmbH hat die KJM im Jahr 2006 ein drittes Programm zum Modellversuch zugelassen: „System-I“ ist eine Jugendschutzsoftware, die Internet-Service-Providern und Portalanbietern zur Verfügung gestellt wird und aus verschiedenen Komponenten, u.a. Positiv- und Negativlisten für verschiedene Altersgruppen sowie Programmiermöglichkeiten für Anbieter durch Berücksichtigung von ICRA-Labels, zusammengesetzt werden soll. Nach Verzögerungen aufgrund von Umstrukturierungen bei der Cybits GmbH ging der erste Zwischenbericht erst im 1. Halbjahr 2007 ein und wurde zur Prüfung an die AG Telemedien weiter geleitet. Im Juni 2007 fand hierzu ein Gespräch der AG Telemedien mit Vertretern der Cybits GmbH statt.

Neben den einzelnen Modellversuchen und Systemen befassten sich die KJM und die AG Telemedien im Berichtszeitraum mit einer Reihe von übergreifenden Aspekten im Bereich

der Jugendschutzprogramme. So führte das Prüflabor der KJM bei jugendschutz.net einen ersten Testlauf der Filterwirksamkeit verschiedener Programme durch. Getestet wurden dabei sowohl Jugendschutzprogramme, die Gegenstand von Modellversuchen der KJM sind bzw. waren, als auch gängige Kindersicherungen. Dabei wurden erhebliche Defizite in der Wirksamkeit der getesteten Filter festgestellt: Ihre Effizienz ist insgesamt zu gering, insbesondere aber bei der Blockade unzulässiger Darstellungen von Gewalt, rechtsextremer Websites oder anderer jugendschutzrelevanter Angebote (z.B. Suizidforen, Glücksspiele). Die getesteten Filtersysteme wiesen zudem ein inakzeptables Maß an Overblocking auf und sperrten somit zu viele Inhalte, die eigens für Kinder und Jugendliche gemacht sind (s. Pressemitteilung, Anlage 1)

Im Detail belastbare Ergebnisse zu den Wirksamkeitsquoten der einzelnen Systeme erwartet die KJM vom nächsten Testlauf, der Ende des 1. Halbjahres 2007 durchgeführt wurde und derzeit ausgewertet wird. Um eine hohe Akzeptanz des Testverfahrens und seiner Ergebnisse zu gewährleisten, stimmt die KJM die Struktur der Testszenarios mit jugendschutz.net und der FSM ab.

Nach den Eckwerten der KJM aus dem Jahr 2004 reicht es jedoch nicht aus, wenn Jugendschutzprogramme effizient filtern. Zusätzlich ist auch deren Wirksamkeit in Bezug auf die Nutzer und deren sozialen Kontext zu berücksichtigen. Dazu gehören vor allem Aspekte der Akzeptanz und tatsächlichen Handhabbarkeit der Programme durch wichtige Zielgruppen wie Eltern, Lehrer und Erzieher. Zu den Erwartungen und Bedürfnissen dieser Zielgruppen liegen jedoch bisher keine konkreten und detaillierten Informationen vor. Auch die laufenden Modellversuche erbrachten dazu bislang keine Erkenntnisse. Die KJM hat deshalb im Berichtszeitraum Kontakt mit dem Medienpädagogischen Forschungsverbund Südwest (mpfs) aufgenommen bzgl. Erkenntnissen zu entsprechenden Fragestellungen im Rahmen der KIM- und JIM-Studien (KIM = Kinder und Medien, Computer und Internet, JIM = „Jugend, Information, Multimedia).

Eng verknüpft mit der Handhabbarkeit und Akzeptanz von Jugendschutzprogrammen ist auch deren faktische Verbreitung und Nutzung in der Bevölkerung. Auch dieses Kriterium spielt für die tatsächliche Wirksamkeit der Programme eine zentrale Rolle. Die Programme müssen von den relevanten Zielgruppen auch eingesetzt werden, um ihre Schutzwirkung zu entfalten. Auch mit diesem Aspekt befasste sich die AG Telemedien im Berichtszeitraum.

Insgesamt fanden im Berichtszeitraum vier Gespräche der AG Telemedien mit verschiedenen Antragstellern, Unternehmen und Verbänden im Kontext der Jugendschutzprogramme statt.

- **Technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV**

Der KJM werden auch technische Zugangssysteme zur Bewertung vorgelegt, die weder für die Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe ausreichen noch den speziellen Anforderungen an Jugendschutzprogramme genügen, die jedoch als Schutzmaßnahme bei entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten eingesetzt werden können. Dabei handelt es sich um technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV. „Technische Mittel“ sind Zugangsbarrieren, die ein Internetanbieter oder Fernsehveranstalter als Alternative zu den traditionellen Zeitgrenzen einsetzen kann. „Technische Mittel“ eignen sich besonders für den Jugendschutz im Internet und im digitalen Fernsehen.

Um Rat suchenden Anbietern auch hier Rechts- und Planungssicherheit zu geben und den genannten Jugendschutzmaßnahmen zu einer besseren Durchsetzung im Internet zu verhelfen, bietet die KJM auch für „technische Mittel“ das Verfahren der Positivbewertung an. Dieses Verfahren wurde in der Vergangenheit vorwiegend von Unternehmen aus der Tabakindustrie in Anspruch genommen. Zwischenzeitlich ist hier jedoch eine Verschärfung des Tabakgesetzes erfolgt: So hat der deutsche Bundestag im November 2006 beschlossen, dass in deutschen Internetauftritten künftig nicht mehr für Tabakprodukte geworben werden darf. Daneben gilt das Werbeverbot auch für deutsche Zeitschriften und Zeitungen. Hiermit hat der Bundestag die seit Jahren umstrittene EU-Richtlinie zum Tabakwerbeverbot umgesetzt.

Weitere Konzepte nur für technische Mittel hat die KJM im Berichtszeitraum nicht erhalten, allerdings hat inzwischen eine Entwicklung hin zu übergreifenden Jugendschutzkonzepten statt gefunden.

- **Übergreifende Jugendschutzkonzepte**

Neben Konzepten nur für geschlossene Benutzergruppen oder nur für technische Mittel haben verschiedene Anbieter der KJM in der jüngsten Zeit übergreifende Jugendschutzkonzepte für konvergente Medienangebote, bestehend aus verschiedenen Telemediendiensten und Rundfunkprogrammen, zur Bewertung vorgelegt. Diese Konzepte sehen je nach Jugendschutzproblematik abgestufte technische Schutzmaßnahmen vor und berücksichtigen dabei Rundfunk- und Telemedien-Inhalte in Einem. Um die Durchsetzung von übergreifenden Jugendschutzmaßnahmen in konvergenten Medienangeboten voranzutreiben und um Anbietern Rechts- und Planungssicherheit zu geben, hat die KJM

auch hier auf ihr Verfahren der Positivbewertung zurückgegriffen. Denn auch hier sieht der JMStV kein Anerkennungsverfahren vor.

Mit dem Konzept von HanseNet Telekommunikation GmbH für „Alice homeTV“ hat die KJM im Berichtszeitraum erstmals ein solches integriertes Jugendschutzkonzept für ein Gesamtangebot von Rundfunk und Telemedien positiv bewertet. Bei den im Jugendschutzkonzept von HanseNet vorgestellten Prozessen und Techniken handelt es sich um ein umfassendes System mit verschiedenen Komponenten. „Alice homeTV“ wird über DSL verbreitet und bietet unter anderem eine Online-Videothek (Video-on-Demand-Dienst = Telemedien) und IPTV mit bis zu 100 TV-Kanälen (= Rundfunk). Für den Empfang ist eine mit dem Fernseher verbundene Set-Top-Box notwendig. Das Jugendschutzkonzept von „Alice homeTV“ sieht abgestufte technische Schutzmaßnahmen vor, die der Jugendschutzrelevanz der jeweiligen Inhalte entsprechen. Die Kategorien reichen dabei von besonders kindgerechten Angeboten über entwicklungsbeeinträchtigende Angebote, wie z.B. Filme mit Freigaben für ein bestimmtes Alter, bis hin zu relativ unzulässigen Inhalten wie einfacher Pornografie. Mit diesen technischen Maßnahmen wird ein Schutzniveau erreicht, das geeignet ist, die Wahrnehmung entwicklungsbeeinträchtigender Angebote durch Kinder und Jugendliche bestimmter Altersstufen unmöglich zu machen oder wesentlich zu erschweren, wie es der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) vorschreibt. Zudem befinden sich Filme mit der Einstufung „keine Jugendfreigabe“ der FSK bzw. mit pornografischem Inhalt in einem gesonderten Bereich für Erwachsene, der über ein Altersverifikationssystem mit einer speziellen „Master-PIN“ gesichert ist. Dieses Konzept zur Sicherstellung der geschlossenen Benutzergruppe hatte die KJM bereits 2005 positiv bewertet. Insgesamt wird damit ein integriertes Jugendschutzkonzept mit ineinander greifenden Maßnahmen angeboten, die verschiedene Schutzniveaus sicherstellen. (s. Pressemitteilung, Anlage 1)

Weitere übergreifende Jugendschutzkonzepte für ähnliche Medienangebote befinden sich zudem in der Prüfung. Ein Gespräch mit einem weiteren Unternehmen hat die AG Telemedien in diesem Kontext bereits geführt.

1.3 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 JMStV

- **Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)**

Im Berichtszeitraum hat die FSF einen Antrag auf Verlängerung der Anerkennung als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle gem. § 19 JMStV vom 06.02.2007 gestellt. Die KJM hat aus diesem Anlass zu einem Gespräch im Rahmen ihrer KJM-Sitzung am 13.06.2007 in Bonn eingeladen. Gegenstand des Gesprächs war zum einen das Vorlageverhalten der privaten Fernsehveranstalter und zum anderen die Vereinbarung zur Platzierung von Programmankündigungen. Im Nachgang des Gesprächs wurde die Vereinbarung in einer überarbeiteten Form unterschrieben (s. auch Kapitel 1.5)

Des Weiteren fand im Berichtszeitraum im Rahmen der KJM-Sitzung am 18.04.2007 in München erstmals ein Gespräch mit den Jugendschutzbeauftragten der privaten Fernsehveranstalter statt, an dem auch die FSF teilnahm. Als Themen wurden aktuelle Schwerpunkte der KJM, jugendschutzrelevante Angebote im Tages- und Hauptabendprogramm, den Umgang mit Programmankündigungen, das Vorlageverhalten bei der FSF sowie das Problem Videotext erörterten. Es wurde zudem vereinbart, den Dialog zwischen der KJM und den Jugendschutzbeauftragten fortzusetzen.

- **Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia (FSM)**

Auch mit der FSM führte die KJM-Stabsstelle, zusammen mit der AG Telemedien und jugendschutz.net, im Berichtszeitraum mehrere Gespräche zu spezifischen Problemfeldern des Jugendschutzes im Internet. Eingebunden wurde die FSM insbesondere bei den Gesprächen mit ICRA, in denen es um die Weiterentwicklung von „ICRA als Modul“ ging (s. oben).

Bei dem Workshop »Analyse des Jugendmedienschutzes« vom 01. bis 02.02.2007 in Hamburg, der vom Hans-Bredow-Institut im Auftrag des Bundesfamilienministeriums und der Länder zur Evaluation des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Jugendschutzgesetzes durchgeführt wurde, und bei dem alle relevanten Akteure aus Jugendschutzeinrichtungen und Politik vertreten waren, bekräftigten die KJM und die FSM ihre jeweiligen Positionen zur Zuständigkeit für die Prüfung und Anerkennung von AV-Systemen zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe. Seit langem fordert die FSM im Rahmen einer Novellierung des JMStV die Zuständigkeit dafür zugewiesen zu

bekommen. Dies sei damit zu begründen, dass diese Aufgabe unter den Beurteilungsspielraum der FSM falle. Der KJM-Vorsitzende stellte dagegen dar, dass es sich bei Prüfung, Positivbewertung und Überwachung geschlossener Benutzergruppen um eine hoheitliche Aufgabe, noch dazu in einem sehr sensiblen und brisanten Bereich des Jugendschutzes, handele. Diese Aufgabe könne daher nicht an Selbstkontrollenrichtungen abgegeben werden, sondern müsse in Form des bisher praktizierten Verfahrens der Positivbewertung bzw. zukünftig in Form eines offiziellen Anerkennungsverfahrens bei der KJM angesiedelt sein.

Im Hinblick auf die konstruktive Zusammenarbeit mit der FSM zum Thema Chats wurde ein Termin am 27.11.2007 für einen weiteren Chat-Workshop mit dem Arbeitstitel „Rechtliche Grundlagen und Handlungsmöglichkeiten für Chat-Betreiber“ vereinbart.

1.4 Prüftätigkeit

Im Berichtszeitraum Januar bis Juni 2007 war die KJM mit knapp 370 Einzelprüfungen aus Rundfunk und Telemedien befasst.

Für die Bearbeitung der Aufsichtsfälle aus Rundfunk und Telemedien fanden im Zeitraum Januar bis Juni 2007 zwölf Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen die Fälle im Rahmen von Präsenzprüfungen bearbeitet wurden. Zwei Präsenzprüfungen fanden in der BLM statt.

- **Aufsichtsfälle Rundfunk**

Allgemein

Im Berichtszeitraum war die KJM mit knapp 70 Rundfunkfällen befasst. Davon wurden rund 40 Fälle abschließend bewertet. Bei 21 Fällen liegt ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor. Es handelt sich hierbei um vier Folgen einer Castingshow, zwei Realityformate, fünf Serien, drei Magazinbeiträge, zwei Kampfsportformate und fünf Spielfilme.

Weitere knapp 30 Fälle wurden von den Prüfgruppen der KJM inhaltlich bewertet, wovon bei 14 Fällen rechtsaufsichtliche Maßnahmen empfohlen wurden. Es handelt es sich dabei um vier Spielfilme, vier Trailer, zwei Musikvideoclips, eine Musiksendung, eine Dokumentation,

eine Talkshow und einen Werbespot. Neben diesen 30 Fällen befinden sich noch weitere rund 60 Fälle im Prüfverfahren der KJM.

Deutschland sucht den Superstar

Das von Januar bis Mai dieses Jahres von dem Sender RTL ausgestrahlte Format „Deutschland sucht den Superstar“ war im Berichtszeitraum Gegenstand der Beratungen innerhalb der KJM-Sitzungen. Die Mitglieder der KJM prüften zunächst die ersten vier Folgen des Formats, vorwiegend in Bezug auf die Wirkung der Sendungen auf Kinder und Jugendliche. Dabei kam die KJM zu dem Ergebnis, dass eine Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen nicht ausgeschlossen werden kann. Im nächsten Verfahrensschritt wurde RTL Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Angesichts der hohen Resonanz auf das Format hatte die KJM eine mündliche Anhörung befürwortet, die durch die zuständige Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) im Rahmen der KJM-Sitzung am 06.03.2007 durchgeführt wurde. Auch unter Berücksichtigung der Anhörungsergebnisse beschlossen die Mitglieder der KJM daraufhin, eine Beanstandung gegenüber den im Nachmittagsprogramm ausgestrahlten Folgen auszusprechen, da diese nach Auffassung der KJM geeignet sind, die Entwicklung von Kindern unter 12 Jahren zu beeinträchtigen. (s. Pressemitteilungen, Anlage 1).

- **Aufsichtsfälle Telemedien**

Die KJM war im Berichtszeitraum mit insgesamt über 100 Fällen aus den Telemedien befasst. Knapp 30 Fälle wurden inhaltlich abschließend bewertet. Bei 15 Angeboten wurde aufgrund pornographischer Inhalte ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt. Ein Angebot enthält Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung, ein Angebot enthält rechtsextremistisches Gedankengut. Bei zwölf Fällen wurde das Verfahren eingestellt.

Über 70 Fälle wurden von den Prüfgruppen der KJM inhaltlich bewertet. Bei allen Fällen wurden rechtsaufsichtliche Maßnahmen empfohlen. Der Großteil der Angebote ist der einfachen Pornographie zuzuordnen. Vier Angebote enthalten rechtsextremistisches Gedankengut bzw. beinhalten Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, ein Angebot enthält neben Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen Darstellungen, die die Menschenwürde verletzen, sechs Angebote zeigen Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Neben diesen 70 Fällen befinden sich noch ca. 150 Fälle im Prüfverfahren.

- **Indizierungsanträge**

Von Januar bis Juni 2007 lagen der KJM insgesamt 110 Indizierungsanträge zu Telemedien, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG übermittelt worden waren, vor. Der Vorsitzende befürwortete nach Bewertung durch die Stabsstelle in 89 Fällen eine Indizierung durch die BPjM. Sieben Internet-Angebote waren zum Zeitpunkt der Prüfung nicht mehr abrufbar. In vier Fällen lehnte der Vorsitzende eine Indizierung durch die BPjM ab. Die übrigen 10 Fälle befinden sich noch in der Prüfung.

Ein Großteil der Angebote, die im Rahmen der Indizierungsverfahren geprüft wurden, und bei denen die KJM eine Indizierung befürwortete, ist dem Bereich der einfachen Pornographie zuzuordnen (53 Angebote). Bei sieben dieser Angebote wird einfache Pornographie im Kontext gewalthaltiger Handlungen gegen Frauen gezeigt, drei Angebote enthalten zudem Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Sechs Angebote beinhalten tierpornographische Abbildungen. Fünf Angebote weisen rechtsextreme Inhalte auf, zwei Angebote enthalten Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, zwei weitere Angebote enthalten antisemitische Aussagen. Elf Angebote enthalten Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Drei Angebote sind der Kategorie „Tasteless“ zuzuordnen, fünf Angebote wurden aufgrund ihrer sexuellen oder gewalthaltigen Darstellungen als mindestens jugendgefährdend eingestuft. Darüber hinaus enthalten zwei Angebote konkrete Anleitungen zu strafbaren Handlungen: ein Angebot enthält Anleitungen zum Bombenbau, ein weiteres Anleitungen zur Drogenherstellung.

Des Weiteren hat die KJM im Berichtszeitraum bei 88 Angeboten eine Indizierung durch die BPjM beantragt. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Angebote, die der einfachen Pornographie zuzuordnen sind (60 Angebote). 24 Angebote enthalten Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Drei Angebote weisen rechtsextremes Gedankengut auf, ein Angebot enthält gewalthaltige Darstellungen (Videos von Hinrichtungen).

Im Berichtszeitraum wurde die Spruchpraxis der KJM in zahlreichen Fällen bestätigt (s. Anlage 4)

1.5 Einzelthemen

- **Trailerregelung des § 10 Abs. 1 JMStV**

Im Berichtszeitraum führte die KJM im Rahmen ihrer Sitzung am 13.06.2007 erneut ein Gespräch mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF) hinsichtlich der Vereinbarung zur Platzierung von Programmankündigungen.

Die Vereinbarung sieht vor, dass Trailer für Sendungen, die nur nach 22.00 Uhr oder 23.00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen, auch nur zu diesen Zeiten platziert werden. Hingegen dürfen Trailer für Sendungen, die erst nach 20.00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen, auch tagsüber platziert werden dürfen, sofern sie aus inhaltlicher Sicht keinen Verstoß gegen § 5 JMStV darstellen. Bei dem Gespräch wurden letzte Einzelheiten diskutiert, so hat man sich z.B. auf eine Befristung bis zum 31.03.2008 verständigt. Die Befristung der Vereinbarung soll ermöglichen, dass eine Erprobung der Vereinbarung im Hinblick auf die sorgfältige Umsetzung durch die Jugendschutzbeauftragten der Mitglieder erfolgen kann.

- **Spiele**

Glücks- und Gewinnspiele im Fernsehen und Hörfunk

Aufgrund zahlreicher Zuschauerbeschwerden zu Call-In-Formaten im privaten Fernsehen hat sich die KJM im Berichtszeitraum intensiv mit der Thematik Gewinnspiele im Fernsehen und Hörfunk befasst.

Am 03.05.2007 fand in München ein Gespräch zwischen der Medienaufsicht, den Fernsehveranstaltern, in deren Programm Gewinnspiele angeboten werden, sowie dem Verband Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT) statt, in dem die Anwendungs- und Auslegungslegung der Landesmedienanstalten für die Aufsicht über Fernsehgewinnspiele (GewinnSpielRel, s. Anlage 5) diskutiert wurde. Auf Seiten der Medienaufsicht waren der Vorsitzende der Gemeinsamen Stelle Programm, Werbung und Medienkompetenz (GSPWM) der Landesmedienanstalten, Herr Prof. Dr. Norbert Schneider, und der Vorsitzende der KJM, Herr Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, vertreten.

Bei dem Gespräch stellte es sich als eine schwierige Aufgabe heraus, die Belange des Jugendschutzes in die bereits bestehende Formulierung der GewinnSpielRel einzubringen. In ihrer Sitzung am 23.05.2007 in Erfurt beschloss die KJM Formulierungsvorschläge für die Anwendungs- und Auslegungsregeln der Landesmedienanstalten für die Aufsicht über Fernsehgewinnspiele. In ihren Formulierungsvorschlägen ergänzte die KJM die GewinnSpielRel durch zusätzliche Hinweise auf den Ausschluss Minderjähriger an der

Teilnahme und auf die Tatsache, dass Gewinne nicht an Minderjährige ausgeschüttet werden, mit der Intention, eine Abschreckung von der Teilnahme Minderjähriger an Gewinnspielen zu erreichen. Darüber hinaus wird eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für das Einschreiten bei rechtswidrigen Gewinnspielen im 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag angestrebt, um den Anbietern einerseits mehr Rechtssicherheit zu bieten und andererseits der Aufsicht bessere Handlungsmöglichkeiten zu geben.

Mit der Thematik Glücks- und Gewinnspiele, u.a. den Pokerformaten, setzte sich auch die AG „Spiele“ bei ihrem Treffen am 22.03.2007 in München auseinander. Die Arbeitsgruppe stellte bei den vorliegenden Poker-Sendungen im Rundfunk grundsätzlich keine Entwicklungsbeeinträchtigung für Kinder und Jugendliche fest; davon unberührt sind jedoch kostenpflichtige Angebote im Internet und dementsprechende Hinweise sowie werberechtliche Fragen.

Zudem befasste sich die AG „Spiele“ mit Gewinnspielen im Hörfunk im Rahmen der derzeit von den Landesmedienanstalten diskutierte Handreichung für die Veranstaltung von Hörfunkgewinnspielen. Die KJM hat in ihrer Sitzung am 23.05.2007 in Erfurt Formulierungsvorschläge für die Handreichung der Landesmedienanstalten für die Veranstaltung von Hörfunkgewinnspielen beschlossen. Diese beinhalten analog zu den Formulierungsvorschlägen für die GewinnSpielRel zusätzliche Hinweise auf den Ausschluss Minderjähriger an der Teilnahme und auf die Tatsache, dass Gewinne nicht an Minderjährige ausgeschüttet werden unter der Berücksichtigung des Mediums Hörfunk.

Computerspiele

Für das Verfahren zur Alterfreigabe von Computerspielen, die auf Trägermedien verbreitet werden, ist die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) mit den obersten Landesjugendbehörden zuständig. Für das Indizierungsverfahren bei Trägermedien bzw. bei Telemedien und das Führen der Liste jugendgefährdender Medien ist die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) verantwortlich. Im Gegensatz zu Trägermedien unterliegen Online-Spiele den Regelungen des JMStV. Die Zuständigkeit der KJM bei Computerspielen ist daher dann gegeben, wenn die Inhalte online über das Internet zugänglich gemacht werden.

So hat sich die AG Spiele bei ihrem Treffen am 22.03.2007 in München neben der Thematik Glücks- und Gewinnspiele auch mit den Computerspielen, insbesondere mit den so

genannten Killerspielen auseinandergesetzt und hierbei auch den Gesetzesentwurf aus Bayern sowie die Pressemitteilung des Bundesfamilienministeriums behandelt. Ferner wurden Arten und Entwicklungen von möglichen Online-Spielen, wie beispielsweise „Second Life“, sowie Kriterien zur Beurteilung dieser Spiele thematisiert.

- **Jugendschutz im Mobilfunk**

Die KJM hat sich im Berichtszeitraum auch intensiv mit der Thematik des Jugendschutzes im Mobilfunk und bei mobilen Inhalten befasst. Dieser Bereich hat sich in der jüngsten Zeit zu einem neuen Problemfeld für den Jugendschutz entwickelt. Dies ist zum einen auf die Entwicklungen im Mobilfunkmarkt, insbesondere den Ausbau von Handys zu multimedialen Alleskönnern und die Zunahme von entsprechenden mobilen Inhalten, zurückzuführen. Zum anderen ist die Verbreitung und Nutzung von Mobiltelefonen unter Kindern und Jugendlichen stark angestiegen. Damit haben auch die Risiken und Gefahren für Kinder und Jugendliche bei der Handynutzung zugenommen. Insbesondere das Herunterladen von Porno-, Gewalt- oder Snuffvideos aus dem Internet sowie die von Jugendlichen selbst gefilmten Videoclips von Prügeldszenen, das so genannte „Happy Slapping“, und die Verbreitung dieser Clips auf Schülerhandys stellen aus Sicht des Jugendschutzes ein großes Problemfeld dar.

Im Berichtszeitraum wurden im Rahmen des Runden Tisches „Jugendschutz und Prävention im Internet und Mobilfunk“ des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz weitere Gespräche geführt. So fand am 09.01.2007 in Mainz eine dritte Sitzung des Runden Tisches statt, bei dem auch ein Vertreter der KJM-Stabsstelle teilnahm. Im Rahmen der Sitzung wurden von Vertretern der Politik, des Jugendschutzes und der Mobilfunkunternehmen Lösungsvorschläge für Prävention und Aufklärung über Risiken beim Mobilfunk und technischer Maßnahmen bei der Handynutzung erörtert. Am 19.04.2007 lud das Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz Vertreter von jugendschutz.net, der KJM-Stabsstelle, der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK), der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz sowie der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) zu einem Vorgespräch ein, bei dem der von der FSM vorgelegte „Statusbericht zum Runden Tisch Rheinland-Pfalz“ diskutiert wurde. Man kam überein, dass dieser dem erwarteten Lösungskonzept nicht entspricht. Darüber hinaus wurde die Rolle der KJM klargestellt.

Der Runde Tisch war im Juni 2006 einberufen worden, um Lösungsvorstellungen für Prävention und Aufklärung über Risiken der Handynutzung zu entwickeln sowie

Ansatzpunkte für technische Lösungen zur Verbesserung des Jugendschutzes zu identifizieren.

Auch auf europäischer Ebene wurde das Thema Jugendschutz und Mobilfunk weiter behandelt. So wurde auf Initiative der EU-Kommission am 06. Februar 2007, dem so genannten Safer Internet Day, das „European Framework für Safer Mobile Use by Younger Teenagers and Children“ von europäischen Mobilfunkvertretern unterschrieben. Zur Vorbereitung dieses Papiers hatte die EU-Kommission im Jahr 2006 eine öffentliche Konsultation zu möglichen Gefahren für Kinder und Jugendliche im Zusammenhang mit der Benutzung von Mobiltelefonen eingeleitet. In diesem Rahmen hatte die KJM, unter Mitwirkung der AG Telemedien, im Auftrag der DLM eine Stellungnahme erarbeitet und dabei Anforderungen an technische Schutzmaßnahmen formuliert. Außerdem war die KJM-Stabsstelle bei einem Treffen einer internationalen Arbeitsgruppe (high level group) der EU-Kommission vertreten gewesen. Das o.g. Framework spiegelt die Forderungen der KJM zum Jugendschutz im Mobilfunk allerdings kaum wieder.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen und Probleme beim Jugendschutz im Mobilfunk ist im Juli 2007 auch ein Gespräch der KJM mit den Mobilfunkanbietern, zum Schwerpunkt technische Mittel und Jugendschutzprogramme, vorgesehen.

- **Alterseinstufungen nach dem JMStV**

Die Vorschrift des § 5 Abs. 5 JMStV gibt in der Praxis immer wieder Anlass zu Diskussionen, ob die im JMStV vorgesehenen Alterseinstufungen auch im Internet gelten, oder ob hier lediglich die Altersgruppen der ab 14- und ab 18-Jährigen relevant sind. Darüber hinaus gibt es Unsicherheiten, ob bei der in § 5 Abs. 5 JMStV vorgesehenen Regelung die Altersgruppe der ab 16-Jährigen berücksichtigt werden muss. In der KJM-Sitzung am 13.02.2007 in München wurde vereinbart, dass diese Frage im Rahmen einer gutachterlichen Äußerung und im Anschluss durch die AG Labeling behandelt werden soll.

- **EU-Konsultation Safer Internet Plus Programm**

Die EU-Kommission prüft derzeit, ob das Safer Internet Plus Programm, das Ende 2008 ausläuft, über diesen Zeitpunkt hinaus fortgeführt werden soll. Daher wird eine öffentliche Konsultation der EU-Kommission eingeleitet, zu der der Vorsitzende der KJM eine

Stellungnahme für die KJM in Zusammenarbeit mit jugendschutz.net, dem Europabeauftragten der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM), Herrn Prof. Wolfgang Thaenert, und „klicksafe.de“ erarbeitet hat (s. Anlage 6)

Die öffentliche Konsultation zur Fortführung des Safer Internet Plus Programms war ein inhaltlicher Schwerpunkt des Safer Internet Forums 2007, das am 21./22.06.2007 in Luxemburg stattfand. Zielsetzung des Safer Internet Forums 2007 war, einen Beitrag dazu zu leisten, das allgemeine Verständnis von Safer Internet und den Online-Technologien auf europäischer Ebene zu verbessern. An dem Forum nahm ein Vertreter der KJM-Stabsstelle teil.

- **EU-Fernsehrichtlinie**

Im Zuge der Novellierung der EU-Fernsehrichtlinie hat die Konrad-Adenauer-Stiftung die Diskussionsrunde „Entscheidungsendspurt: EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“, die im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Berliner Medien Diskurs“ am 05.03.2007 in Berlin stattfand, organisiert. Im Vorfeld der Veranstaltung nahm die Leiterin der KJM-Stabsstelle an einem Vorgespräch zum Thema Jugendschutz teil, zu dem Frau Ruth Hieronymi, Berichterstatterin im europäischen Parlament für die EU-Fernsehrichtlinie, eingeladen hatte.

- **Initiative »Ein Netz für Kinder« des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)**

Beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) wird derzeit angesichts der deutschen EU-Ratspräsidentschaft eine Initiative für kindgerechte Internetangebote unter dem Motto »Ein Netz für Kinder« vorbereitet. Neben Politik (BKM, Familienministerium, Wirtschaftsministerium) und Wissenschaft (Hans-Bredow- Institut) sind auch die Medienaufsicht bzw. verschiedene Jugendschutzeinrichtungen (KJM, BPjM, jugendschutz.net) sowie große Internet-Anbieter, die FSM und unterschiedliche Initiativen wie »klicksafe«, »Schau hin« sowie »Erfurter Netcode« vertreten. Eine erste vorbereitende Besprechung am 08.11.2006 in Berlin diente vor allem dazu, die Unternehmen für die Idee zu gewinnen bzw. zu verpflichten. Im Mai 2007 fand ein Medienseminar in Leipzig statt, bei dem die Initiative für kindgerechte Internetangebote erstmals öffentlich präsentiert wurde. Ein weiterer Themenblock war die »Koregulierung«. Das Medienseminar wurde mit Unterstützung der KJM und der LfM durchgeführt.

1.6 Öffentlichkeitsarbeit

In regelmäßigen Abständen wurden Pressemitteilungen über gefasste Beschlüsse sowie behandelte Themenschwerpunkte herausgegeben (s. Anlage 1). Ferner hat der Vorsitzende der KJM sowie die Stabsstelle aufgrund zahlreicher Journalistenanfragen im Rahmen von Interviews und Pressegesprächen über die Arbeitsschwerpunkte der KJM informiert.

Im Berichtszeitraum wurde über die weitere Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit der KJM beraten. Hier kamen die Mitglieder der KJM überein, dass die im Juli letzten Jahres erstmals herausgegebene Beilage „kjm informiert“ künftig regelmäßig erscheinen soll. Von Seiten der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) liegt das Angebot vor, die KJM-Beilage in die vierteljährlich erscheinende „BPjM aktuell“ mit aufzunehmen.

Im Rahmen des „Safer Internet Day“ am 06.02.2007 ist in der Münchner Abendzeitung ein Interview mit dem Vorsitzenden der KJM erschienen, in dem er auf Fragen zum Thema Jugendmedienschutz im Internet antwortet (s. Anlage 7).

- **Veranstaltungen unter Beteiligung des KJM-Vorsitzenden**

Anlässlich des 50-jährigen Bestehens der Europäischen Union fand am 06. und 07.03.2007 in Meiningen eine Europäische Konferenz zum Thema „Das Internet als Forum von Jugendgewalt: Herausforderung für Politik, Jugendarbeit, Eltern und Schule in Europa“ statt. Der Vorsitzende der KJM informierte hier über die Aufsichtspraxis der KJM und veranschaulichte verschiedene Problemfelder im Internet. Die Leiterin der KJM-Stabsstelle eröffnete den Workshop „Jugendgewalt im Internet, Kino und Handyvideos – aus Sicht von Politik, Familie, Wissenschaft, Medienvertretern und Produktion in Deutschland, Litauen, Polen und Estland“ mit einem Einführungsstatement.

Der Vorsitzende hat im Rahmen der Expertenkonferenz zur europäischen Medienpolitik „Mehr Vertrauen in Inhalte“, die vom 9. – 11.05.2007 in Leipzig stattfand, einen Vortrag zu „Ko-Regulierung in Rundfunk und Internet: Berücksichtigung unterschiedlicher Regulierungskulturen“ gehalten. Die Konferenz wurde vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie der Europäischen Kommission veranstaltet.

- **Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM-Mitglieder**

Der diesjährige Medientreffpunkt Mitteldeutschland fand vom 08. – 09.05.2007 in Leipzig unter dem Titel „Rechnen mit Glaubwürdigkeit“ statt. Die Podiumsdiskussion „Zeitabläufe – Die EU-Fernsehrichtlinie und ihre Umsetzung“ war mit dem Direktor der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen), Prof. Wolfgang Thaenert, sowie mit Vertretern aus privatem und öffentlichem Rundfunk besetzt.

Die Leiterin der KJM-Stabsstelle war in zwei Veranstaltungen auf dem Podium vertreten: „Vom Ego-Shooter zum Amokläufer? Killerspiele zwischen Regelungsbedarf und Selbstkontrolle“ sowie „Hochaufgelöst unterwegs – Multimedia mit Klingelton“.

Die Vorsitzende der BPjM, Frau Elke Monssen-Engberding, hat die KJM bei einem öffentlichen Expertengespräch im Unterausschuss Neue Medien zum Thema „Jugendmedienschutz und gewalthaltige Computerspiele“ vertreten. Bei der Anhörung, die am 26.04.2007 im Deutschen Bundestag in Berlin stattfand, wurden unter anderem Fragen zur Auswirkung von gewalthaltigen Computerspielen auf Kinder und Jugendliche sowie zur Einflussnahme des Gesetzgebers hinsichtlich der Verbreitung dieser Spiele diskutiert.

- **Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM-Stabsstelle**

Am 29.01.2007 wurde in der Bayerischen Staatskanzlei ein Kinderkongress der CSU-Landtagsfraktion im Bayerischen Landtag zum Thema „Bayern 2020: Unsere Zukunft beginnt heute - Was brauchen Kinder?“ veranstaltet. Die Leiterin der KJM-Stabsstelle war hier als Expertin in dem Diskussionsforum „Kinder brauchen Schutz“ vertreten.

Bei der dbb (beamtenbund und tarifunion) Medienkonferenz 2007 „Neue Technologien – Herausforderungen und Antworten“ am 29.01.07 in Berlin hat eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle einen Vortrag zum Thema „Jugendschutz bei mobilen Medienangeboten“ gehalten. Zudem war die KJM-Stabsstelle bei der anschließenden Diskussion „Mobile Medien – Jugendschutz (-los)?“ auf dem Podium vertreten.

Des Weiteren nahm eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle an einem von der Initiative GeldKarte e.V. (IGK) initiierten Runden Tisch mit dem Titel „Verantwortung bei interaktiven Medien – Jugendschutz bei Computerspielen“ am 31.01.2007 in Berlin teil. Hier diskutierten Vertreter der IGK, des Bundesverbandes Interaktive Unterhaltungssoftware (BIU), des

Bundesverbandes der Entwickler von Computerspielen (GAME), Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK).

Darüber hinaus war die KJM-Stabsstelle am 01.02.2007 an einer von Microsoft Deutschland GmbH organisierten Veranstaltung der Reihe „Politik mit Aussicht“ zum Thema „Killerspiele: Zwischen Hysterie, Regelungsbedarf und effektiver Selbstkontrolle“ in Berlin vertreten. Auch hier wurde die Diskussion zwischen Experten aus Politik und Industrie geführt.

Am 27.02.2007 fand im Bayerischen Landtag eine Anhörung der Enquete-Kommission: „Jungsein in Bayern – Zukunftsperspektiven für die kommende Generation“ statt. Die Leiterin der KJM-Stabsstelle war hier als Expertin für den Bereich Jugendmedienschutz eingeladen.

Bei der BPJM-Jahrestagung vom 26. – 28.03.2007 in Freiburg/ Breisgau diskutierten Experten aus Politik, Wissenschaft und der Medienbranche über „Gegenwart und Zukunft des gesetzlichen Jugendmedienschutzes“. Die Leiterin der KJM-Stabsstelle hat hier über das Verhältnis der KJM zu den Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle referiert. Darüber hinaus war die KJM-Stabsstelle auf den Podien in den Arbeitsgruppen „Gesetzlicher Jugendmedienschutz – Praxiserfahrungen“ zu den Bereichen „Filme“, „Computerspiele“ und „Internet“ vertreten.

Innerhalb der von der Frauen-Union organisierten Veranstaltungsreihe „Unsere Zukunft beginnt heute – was brauchen unsere Kinder“ fand am 11.06.2007 in Schwandorf ein Diskussionsabend zum Thema „Kinder brauchen... Schutz vor jugendgefährdenden Medien“ statt. Die Leiterin der KJM-Stabsstelle war hierzu als Expertin eingeladen und referierte über aktuelle Entwicklungen im Bereich Jugendmedienschutz.

1.7 Berichtswesen

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sieht zur Evaluierung des neuen Jugendschutzrechts zahlreiche Berichtspflichten der KJM vor.

- **Bericht der KJM über die Durchführung der Bestimmungen des JMStV gemäß § 17 Abs. 3 JMStV**

Gemäß § 17 Abs. 3 JMStV erstattet die KJM den Gremien der Landesmedienanstalten, den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesjugendbehörden und der für den

Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde erstmalig zwei Jahre nach ihrer Konstituierung und danach alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV).

Im Berichtszeitraum hat die KJM ihren zweiten Bericht über die Durchführung der Bestimmungen des JMStV gemäß § 17 Abs. 3 JMStV verfasst. Inhaltliche Schwerpunkte des Berichts sind die – unter Bezugnahme der Ergebnisse aus dem ersten Berichtszeitraum – umgesetzten Aufgaben bei der Anwendung der Bestimmungen des JMStV und die Erfahrungen mit der Anwendung des JMStV. So werden z.B. die umgesetzten Aufgaben hinsichtlich der Verfahrensabläufe, der Freiwilligen Selbstkontrolleinrichtungen, der geschlossenen Benutzergruppen und Jugendschutzprogramme sowie der Prüftätigkeit thematisiert. Ferner werden die praktischen Erfahrungen mit einzelnen Rechtsbestimmungen, die Erfahrungen mit anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, die Erfahrungen aus der Praxis der Prüfverfahren der KJM und die Erfahrungen mit der Rechtsprechung behandelt.

Abschließend werden in dem Bericht Einschätzungen zur Verbesserung des Jugendschutzes hinsichtlich der Auswirkungen der regulierten Selbstregulierung im privaten Rundfunk und in Telemedien sowie des dualen Rundfunksystems abgegeben.

Der Bericht wird zeitnah den Gremienvorsitzenden der Landesmedienanstalten, den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesjugendbehörden und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als für den Jugendschutz zuständiger oberster Bundesbehörde vorgelegt.

- **Überprüfung der Anwendung der Bestimmungen des § 20 Abs. 3 und 5 JMStV durch die Länder gemäß § 20 Abs. 7 JMStV**

Zur Evaluation des JMStV überprüfen die Länder fünf Jahre nach In-Kraft-Treten des JMStV gemäß § 20 Abs. 7 JMStV die Anwendung der Bestimmungen der Absätze 3 und 5 insbesondere auf der Grundlage des Berichts der KJM nach § 17 Abs. 3 JMStV und von Stellungnahmen anerkannter Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrolle und der obersten Landesjugendbehörden. Diese Evaluierung sollte Grundlage für ein Sonderkündigungsrecht der Länder nach § 26 Abs. 1 Satz 3 JMStV sein. Durch den achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde § 26 Abs. 1 Satz 3 JMStV dahingehend abgeändert, dass das Vertragsverhältnis hinsichtlich § 20 Abs. 3 und 5 JMStV erstmals zum 31.12.2008 mit einer halbjährlichen Frist zum Jahresende gesondert gekündigt werden kann.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Länder ist seit Oktober 2006 für die Dauer von einem Jahr das Hans-Bredow-Institut in Hamburg im Rahmen des Projektes „Analyse des Jugendschutzsystems“ mit der Evaluierung des JMStV und des JuSchG befasst. Das Projekt bildet die wissenschaftliche Grundlage der gesetzlich vorgesehenen Evaluation des neuen Jugendschutzrechts. So fand am 01./02.02.2007 in Hamburg der Workshop des Hans-Bredow-Instituts „Analyse des Jugendmedienschutzes – Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“, statt. Bei dem Workshop, in dem auch Mitglieder der KJM vertreten waren, sondierten Jugendschutz-Experten verschiedener Institutionen mögliche Problembereiche auf Basis bisher gesammelter Erfahrungen mit der Anwendung von JMStV und JuSchG.

Darüber hinaus nahm eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle am 20.06.2007 in Saarbrücken an einer Anhörung des Landtags Saarland, Ausschuss für Bildung, Kultur und Wissenschaft, zur Wirksamkeit der Regelungen des Jugendmedienschutzes teil. Als weitere Sachverständige haben u.a. Vertreter von jugendschutz.net, der Landesmedienanstalt Saarland (LMS), der FSF, der FSM, des Instituts für Europäisches Medienrecht sowie der obersten Landesjugendbehörden und des öffentlich-rechtlichen Rundfunks teilgenommen.

- **Weitere Unterrichts- und Informationspflichten**

Der Vorsitzende der KJM hat den Direktoren der Landesmedienanstalten im Rahmen der DLM-Sitzungen über aktuelle Schwerpunkte der Arbeit der KJM, die Prüftätigkeit sowie über aktuelle Termine berichtet. Im Berichtszeitraum Januar bis Juni 2007 hat der Vorsitzende der KJM den Direktoren der Landesmedienanstalten insgesamt fünf Tätigkeitsberichte vorgelegt. Ferner hat die KJM gemäß § 15 Abs. 1 JMStV den Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten über ihre Tätigkeit berichtet. So wurde den Vorsitzenden der Gremien im Berichtszeitraum ein Bericht vorgelegt, der Themenschwerpunkte aus dem jeweiligen Berichtszeitraum und Informationen zur Prüftätigkeit der KJM enthielt.

2. BLM

2.1. Rundfunk

2.1.1 Vorabkontrolle bei von der BLM zugelassenen Anbietern

Die Kontrolle im Vorfeld der Ausstrahlung von Sendungen wurde für Kabel 1, Neun Live, münchen.tv, münchen.2, Tele 5, N24, Premiere und MGM anhand der Programmvorschauen vorgenommen.

Die Vorabkontrolle berücksichtigt Spielfilme, aber auch Serien, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) eine Kennzeichnung erhalten haben. Diese Filme werden daraufhin überprüft, ob ihre geplante Platzierung gemäß der jeweiligen Altersfreigabe erfolgt ist. Sollen die Filme zu früheren Zeitpunkten ausgestrahlt werden, als durch die originäre Altersfreigabe möglich, wird durch die Vorabkontrolle sichergestellt, dass die Filme entweder eine Herabstufung durch die FSK oder eine Ausnahmegenehmigung der KJM erhalten haben. Da die FSF von der KJM als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 JMStV anerkannt wurde und somit - neben der KJM - ebenfalls Ausnahmegenehmigungen für frühere Ausstrahlungszeiten erteilen kann, wird bei jedem Film, der vor der gesetzlich vorgeschriebenen Sendezeit ausgestrahlt werden soll, auch überprüft, ob eine Ausnahmegenehmigung der FSF vorliegt. Dabei wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten wurden.

Darüber hinaus werden Spielfilme und Serien ohne FSK-Freigabe anhand der verfügbaren schriftlichen Unterlagen inhaltlich daraufhin überprüft, ob unter Jugendschutzgesichtspunkten Bedenken bezüglich einer Ausstrahlung zu der geplanten Sendezeit bestehen. Dies war im Berichtszeitraum nicht der Fall.

2.1.2 Nachträgliche Überprüfung von Sendungen

- **Stichprobenhafte Programmkontrolle / Überprüfung der Schnittauflagen**

Filme und sonstige Sendungen, die der FSK bzw. der FSF nicht vorgelegen haben, die aber aufgrund des Titels oder Ankündigungstextes problematische Inhalte vermuten ließen, wurden aufgezeichnet und gesichtet. Dies betraf neben den Programmen von Kabel 1, Neun

Live, münchen.tv, münchen.2, DSF, Tele 5 und N24 auch die digitalen Programme von Premiere bzw. die über die Premiere Plattform verbreiteten Angebote wie MGM, Discovery Channel und Discovery Channel Geschichte sowie das über die Kabel Digital – Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlte Angebot The History Channel Germany. Dabei wurde festgestellt, dass die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) weitgehend eingehalten wurden. In einem Fall prüft die BLM derzeit noch, ob ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV gegeben ist.

Die Überprüfung der Wrestling-Show „WWE Smackdown!“, donnerstags im späten Hauptabendprogramm auf Tele 5, sowie „SmackDown“, samstags im späten Hauptabendprogramm auf DSF, ergab, dass beide Veranstalter das jeweilige Format stets erst nach 22:00 Uhr ausgestrahlt haben. Ab 01. März 2007 nahm Tele 5 die wöchentliche Wrestling-Sendung bis auf weiteres aus dem Programm.

Im Falle der Anbieter Premiere und der über die Premiere Plattform verbreiteten Angebote Premiere Big Brother, MGM, Discovery Channel und Discovery Channel Geschichte sowie des über die Kabel Digital – Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlten Angebotes The History Channel Germany erfolgt neben der inhaltlichen Überprüfung des Programms die Kontrolle der Jugendschutzvorsperre, durch deren Verwendung für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens vom JMStV abweichende Sendezeitgrenzen erlaubt sind. Die stichprobenhaften Überprüfungen ergaben, dass die Vorschriften zur Einhaltung der Jugendschutzvorsperre befolgt wurden.

Dies gilt auch für die Ausstrahlung von Wrestling-Sendungen bei Premiere Sport, die vor 22:00 Uhr nur mit Vorsperre gesendet wurden.

Mehrere eventuell problematische Spielfilme und Serien ohne FSK-Kennzeichnung bzw. ohne FSF-Entscheidungen im Tagesprogramm von Premiere und von über die Premiere Plattform verbreiteten Angeboten wie MGM wurden gesichtet. Auch hier wurden keine Anhaltspunkte für Verstöße festgestellt.

Darüber hinaus wurde bei Spielfilmen, aber auch bei Serien die Einhaltung der Schnittauflagen überprüft, die Voraussetzung für eine niedrigere FSK-Freigabe bzw. für eine Ausnahmegenehmigung der FSF waren und damit den Anbietern die Möglichkeit eröffneten, die Filme vor der für die originäre Altersfreigabe zulässigen Sendezeit auszustrahlen. Hier wurde festgestellt, dass die Schnittauflagen weitgehend eingehalten wurden. Einen Fall hat

die BLM an die KJM zur Entscheidung übermittelt, da nach Auffassung der BLM ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vorliegt.

Auf 9live läuft seit Ende März jeden Wochentag im Vormittagsprogramm um 11:00 Uhr die Sat.1-Krimiserie „Wolffs Revier“. Einige Folgen wurden von der FSF geprüft und nur für das Hauptabendprogramm freigegeben. Die Mehrzahl der Folgen wurde von der FSF jedoch für das Tagesprogramm als zulässig erachtet. Die Überprüfung durch die BLM ergab, dass 9live bis auf weiteres bei der Platzierung die FSF-Entscheidungen eingehalten hat. Die Sendung wird weiterhin beobachtet.

Ähnlich verhält es sich mit der Mystery-Serie „Medium“. Kabel 1 strahlt seit 13.04.2007 mehrere Folgen der ersten und der zweiten Staffel jeweils freitags zwischen 21:15 Uhr und 22:10 Uhr aus. Das Gros der Folgen wurde von der FSK geprüft. Mehrere Folgen erhielten eine Kennzeichnung ab 12 Jahren, einige Folgen jedoch auch eine Kennzeichnung ab 16 Jahren. Kabel 1 legte die mit FSK 16 gekennzeichneten Folgen der FSF in gekürzten Fassungen vor, um eine Ausstrahlung im Hauptabendprogramm zu erwirken. Die Überprüfung durch die BLM ergab, dass sich Kabel 1 bei der Platzierung der Folgen an die Freigaben der FSK bzw. an die Entscheidungen der FSF gehalten hat.

Im Berichtszeitraum wurde bei mehreren Filmen, deren Originalfassungen von der BPjM indiziert wurden, überprüft, ob sie in einer bearbeiteten, von der BPjM als nicht mehr inhaltsgleich bewerteten und somit für das Fernsehen zulässigen Fassung ausgestrahlt wurden.

So strahlten Kabel 1 (zehn Filme), MGM (vier Filme) und Tele 5 (24 Filme) im Spätabendprogramm 38 verschiedene, ursprünglich indizierte Filme mit zum Teil mehreren Ausstrahlungsterminen aus. Dabei handelte es sich ausnahmslos um Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren bzw. es lag eine Prüfentscheidung der BPjM vor, dass keine wesentliche Inhaltsgleichheit mit der ursprünglich indizierten Fassung gegeben ist.

- **Problemfälle**

Ein Schwerpunkt in der Programmebeobachtung lag im Berichtszeitraum auf Spielfilmen im Tagesprogramm, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) geprüft und mit „freigegeben ab 12 Jahren“ gekennzeichnet wurden. Bei diesen so genannten FSK-12-Filmen im Tagesprogramm hat der Veranstalter dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen. In § 5 Abs. 4 Satz 3 JMStV heißt es: „Bei Filmen, die nach § 14 Abs. 2 des

Jugendschutzgesetzes unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen“. Die BLM hat eine Reihe von FSK-12-Filmen im Tagesprogramm der von ihr zugelassenen Anbieter gesichtet und hinsichtlich der Einhaltung von § 5 Abs. 4 Satz 3 JMStV bewertet. Die BLM hat dabei festgestellt, dass die einschlägige Bestimmung des JMStV weitgehend eingehalten worden ist. Einen Fall hat die BLM an die KJM zur Entscheidung übermittelt.

Die Beobachtung der täglich im Nachtprogramm ausgestrahlten Erotikformate wurde auch in diesem Berichtszeitraum fortgesetzt. Wiederholt hat die BLM in einigen Fällen Sendungen hinsichtlich der Einhaltung des Pornographieverbots geprüft. Dies betraf die Programme von Neun Live, DSF, Kabel 1, Tele 5 und münchen.2.

Das Erotikprogramm bei Neun Live wurde unter dem Titel „La Notte – Sexy Clips“ (ehemals „Sexy Night“) täglich zwischen ca. 02:00 Uhr und 06:00 Uhr ausgestrahlt. Dabei wurden erotische Clips von strippenden Frauen gezeigt, die durch Telefonsexwerbepots unterbrochen wurden.

Freitags zwischen 23:00 Uhr und 02:00 Uhr wurde die Show „La Notte“, ein erotisches, interaktives Quiz-Format, ausgestrahlt. Die Moderatorin der Sendung ist leicht bekleidet und zieht sich während der Sendung nach und nach bis auf den Slip aus. Dabei animiert sie die Zuschauer, am laufenden Gewinnspiel teilzunehmen und die kostenpflichtige Hotline anzurufen.

Es konnte in keinem Fall ein Verdacht auf einen Verstoß gegen das Pornographieverbot des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages festgestellt werden.

Das Erotikprogramm bei DSF bestand im Berichtszeitraum aus mehreren Formaten:

Von 23:00 Uhr bis 00:00 Uhr wurde täglich „DSF – Das Sportquiz“ ausgestrahlt, eine Call-In-Show, bei der Geldpreise zu gewinnen sind. Die Moderatorinnen sind - im Gegensatz zu der auch tagsüber ausgestrahlten Version von „DSF – Das Sportquiz“ - lediglich mit einem Bikini bekleidet, dessen Oberteil sie im Verlauf der Sendung ausziehen.

Ab 00:00 Uhr strahlte DSF die Sendung „Sexy Sport Clips“ aus, die zeitweilig durch „Sexy Fight Night“ sowie „Club Girls“ abgelöst wurde. Neu ins Programm genommen wurden im Berichtszeitraum die Formate bzw. Rubriken „Sexy Poker Clips“, „Sexy Dart Clips“ sowie „Carstuck Girls“.

Sämtliche Formate bestehen aus erotischen Clips, in denen sich Frauen entkleiden und manuell stimulieren. Die Sendungen werden regelmäßig von Werbeblöcken für Sexhotlines unterbrochen. In keinem Fall bestand ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen das Pornographieverbot des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

Auch im Nachtprogramm der Sender Kabel 1 und Tele 5 und wurden stichprobenartig Erotikangebote wie Spielfilme, aber auch Sexclips sowie Werbung für Telefon-Sexhotlines überprüft. Hier fielen keine Inhalte auf, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen das Pornographieverbot des JMStV nahe legen.

Die Erotikschiene, die täglich zwischen ca. 02:00 Uhr und 05:00 Uhr auf münchen.2 ausgestrahlt wird, trägt den Titel „Pink Sim“. Darin werden täglich ein bis zwei Spielfilme ausgestrahlt, die mit Erotikclips und Werbung für Sexhotlines kombiniert werden. Die Clips, in denen sich Frauen entkleiden und stimulieren, werden hauptsächlich unter dem Titel „Charme“, zum Teil auch unter dem Titel „Erotic Heat“ präsentiert.

In einigen Fällen prüft die BLM derzeit noch, ob Verdachtsfälle auf Verstöße gegen das Pornographieverbot des JMStV bestehen.

Im Programm von münchen.tv wurden im Berichtszeitraum keine Erotikformate ausgestrahlt.

Erneut bildeten Pokersendungen auf DSF im aktuellen Berichtszeitraum einen Schwerpunkt in der Programmbeobachtung der BLM.

Dies betrifft hauptsächlich das Format „Poker Exklusiv“, in welchem DSF zum Teil auch im Tagesprogramm über internationale Pokerturniere berichtet. Die BLM prüfte bei mehreren in der Vergangenheit ausgestrahlten Sendungen, ob die Bestimmungen des JMStV eingehalten wurden und leitete einige Fälle an die KJM zur Entscheidung weiter.

Zum wiederholten Male stand auch „Big Brother“ im Focus der Programmbeobachtung. Auf „Premiere Big Brother“ wurde ab Montag, den 05. Februar 2007, ab 22:00 Uhr die nunmehr siebte Staffel der Reality-Show unter dem Motto „back to basic“ ausgestrahlt. Vom Konzept her lehnte sich die Sendung an die erste Staffel an. Zwölf Bewohner mussten in einem Haus zusammenleben ohne Kontakt zur Außenwelt und unter ständiger Kamerabeobachtung. Erneut gab es Tages- und Wochenaufgaben sowie „Challenges“ und „Matches“, die das Team absolvieren musste. Mittels Stimmanalyse wurden die Bewohner wiederholt einem Wahrheitstest unterzogen. Auch die Zuteilung von Lebensmitteln sowie die Abgabe von Luxusgütern wie Alkohol, Zigaretten und Kosmetik wurden von der Redaktion reglementiert. Die Kandidaten durften nur einen Koffer mit Kleidung und persönlichen Dingen mit in das Haus nehmen. Verboten waren dagegen Papier, Stifte, Zeitungen, Handys, Internetzugang und ähnliches.

Auf „Big Brother Premiere“ wurden als Pay per View - Angebot 24 Stunden am Tag unmoderiert Live-Bilder aus dem Haus gesendet. Diese waren zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr vorgesperrt, bei einer Freischaltung wurde die Vorsperre nach 120 Minuten wieder

aktiviert. Die ausgestrahlten Sendungen auf Premiere wurden hauptsächlich hinsichtlich der Einhaltung der Vorsperre beobachtet. Wie bei den vorangegangenen Staffeln auch, gab das Format an sich bzw. einige dramaturgische Elemente aus Sicht des Jugendschutzes sowie der Menschenwürde erneut Anlass zur Kritik. In einem Fall prüft die BLM derzeit, ob ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vorliegt. Die siebte Staffel lief wie geplant am 02.07.2007 aus.

Am 23.04.2007 ging der Anbieter UProm.TV auf Sendung. Dabei handelt es sich um einen so genannten Web 2.0 – Sender. UProm.TV sendete im Berichtszeitraum täglich von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr, sonntags ganztägig, und ist über Satellit frei empfangbar. Das Programm besteht weitgehend aus User Generated Content, d. h. von Programmteilen, meist kurzen Videoclips, die von Zuschauern angefertigt werden. Diese können auf der Internet-Portalseite des Anbieters von den Usern bereitgestellt werden und via Internet für eine Ausstrahlung auf UProm.TV gewählt werden. Somit werden die User aktiv in die Programmgestaltung eingebunden, da die jeweiligen Clips von den Usern selbst hochgeladen, angesehen und bewertet werden können.

Neben diesem User Generated Content besteht das Nachtprogramm in der Zeit nach 23:00 Uhr zusätzlich aus Werbung für Sexhotlines. Im Rahmen der laufenden Programmbeobachtung der BLM fiel jedoch wiederholt Werbung für Telefonsex-Angebote im Tagesprogramm auf. Die BLM machte den Anbieter unverzüglich darauf aufmerksam. Der Geschäftsführer von UProm.TV begründete dies mit technischen Schwierigkeiten in der Startphase des Senders und sagte eine sofortige Behebung der technischen Probleme zu. Darüber hinaus versicherte der Anbieter, alle Angebote dieser Art bis zur Behebung der technischen Probleme aus dem Programmplan zu nehmen. Die BLM hat seitdem keine weiteren Verdachtsfälle auf einen Verstoß gegen den JMStV ausmachen können. Ungeachtet dessen behält sich die BLM vor, ein rundfunkrechtliches Beanstandungsverfahren einzuleiten.

- **Prüffälle / Verstöße**

Im Berichtszeitraum abgeschlossene Fälle

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt acht Fälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM von der KJM abschließend bewertet:

Die KJM folgte der Ersteinschätzung der BLM im Falle eines Magazinbeitrags auf N24. In der Sendung „Zoom – Das Reportagemagazin“, ausgestrahlt bei N24 am 02.07.2006 um 11:51 Uhr, wurde ein Beitrag über einen privaten Fight Club in den USA gezeigt. In dem ca. vier Minuten dauernden Beitrag wird darüber berichtet, wie sich erfolgreiche Manager im Silicon Valley im privaten Rahmen körperliche Auseinandersetzungen auch unter Einsatz von Gegenständen liefern, um beruflichen Stress und Aggressionen abzubauen. Die KJM stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 JMStV fest. Die BLM hat den Beitrag beanstandet. Die Beanstandung ist bestandskräftig. Die von der KJM ausgesprochene Sendezeitbeschränkung für den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr war aus formellen Gründen jedoch nicht zulässig, da N24 den Beitrag nach erfolgter Ausstrahlung bei der FSF zur Prüfung einreichte. Die FSF hat eine Ausstrahlung im Hauptabendprogramm ab 20:00 Uhr befürwortet.

Der Spielfilm „Mumie – Tal des Todes“ wurde auf Kabel 1 am 26.03.2006 um 15:30 Uhr ausgestrahlt. Der Film wurde ursprünglich von der FSK gekennzeichnet mit „freigegeben ab 16 Jahren“. Eine um fünf Minuten gekürzte Fassung wurde von der FSK mit „freigegeben ab 12 Jahren“ gekennzeichnet. Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) hat den Film nicht geprüft. Die KJM schloss sich der Ansicht der BLM an und stellte bei der Ausstrahlung des Films in der gekürzten FSK-12-Fassung im Tagesprogramm einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 JMStV fest. Die BLM hat die Sendung beanstandet und eine Sendezeitbeschränkung für den Zeitraum zwischen 20:00 und 06:00 Uhr ausgesprochen. Die Beanstandung ist noch nicht bestandskräftig.

Am 18.03.06 wurde im Tagesprogramm um 14:20 Uhr auf Kabel 1 der Historienfilm „Nostradamus“ ausgestrahlt. Der Film erhielt für die ungeschnittene Fassung von der FSK eine Freigabe ab 12 Jahren. Eine weitergehende Freigabe für Kinder unter 12 Jahren wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt, die dargestellten Themen, insbesondere die Inquisition, Hexenverbrennungen oder die Visionen Nostradamus' könnten Kinder unter 12 Jahren verängstigen und übererregen bzw. für okkulte Inhalte empfänglich machen. Eine Prüfung des Beitrags durch die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) ist nicht bekannt. Kabel 1 strahlte den Film in einer bearbeiteten Fassung aus. Die KJM folgte auch hier der Ersteinschätzung der BLM und stellte fest, dass die Ausstrahlung des Films trotz der senderseitig vorgenommenen Kürzungen einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 JMStV darstellt. Die BLM hat den Film beanstandet und eine Sendezeitbeschränkung für den Zeitraum zwischen 20:00 und 06:00 Uhr ausgesprochen. Kabel 1 hat gegen die Beanstandung Widerspruch eingelegt.

Tele 5 strahlte am 20.01.2006 den Spielfilm „Todesrennen in eisiger Wildnis“ (Alternativtitel „Wettlauf durch die weiße Hölle“, Originaltitel „The Cold Heart Of A Killer“) im Tagesprogramm um 08:00 Uhr aus. Der Film hat keine Kennzeichnung der FSK. Die FSF hat den Film zweimal geprüft. Die ungekürzte Fassung des Films wurde für eine Ausstrahlung im Hauptabendprogramm als zulässig erachtet, eine gekürzte Fassung wurde für das Tagesprogramm freigegeben. Die KJM teilte die Ansicht der BLM, dass am 20.01.2006 um 08:00 Uhr bei Tele 5 nicht die von der FSF geprüfte, gekürzte Fassung ausgestrahlt wurde, sondern eine vom Sender eigenständig minimal gekürzte Fassung und stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 JMStV fest. Die BLM hat auf eine Beanstandung allerdings verzichtet, da der Anbieter in der Anhörung glaubhaft machen konnte, dass der Film in der FSF-Datenbank unter zwei unterschiedlichen Titeln eingetragen war und er den Film ohne Kenntnis der FSF-Entscheidung bezüglich der ungekürzten Fassung eigenständig gekürzt zur Ausstrahlung gebracht hat. Dennoch wurde eine Sendezeitbeschränkung für die ausgestrahlte Fassung für den Zeitraum von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr ausgesprochen. Die Sendezeitbeschränkung ist bestandskräftig.

Am 10.09.2006 wurde der Spielfilm „Batmans Rückkehr“ (Originaltitel: „Batman Returns“) im Tagesprogramm um 16:55 Uhr auf Kabel 1 ausgestrahlt. Der Film wurde von der FSK mit „freigegeben ab 12 Jahren“ gekennzeichnet. Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) hat den Film nicht geprüft. Die KJM teilte auch in diesem Fall die Meinung der BLM, dass die Ausstrahlung des Films, der in einer senderseitig bearbeiteten Fassung ausgestrahlt wurde, einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 3 JMStV darstellt. Die BLM hat den Film beanstandet und eine Sendezeitbeschränkung für den Zeitraum zwischen 20:00 und 06:00 Uhr ausgesprochen. Die Beanstandung ist noch nicht bestandskräftig.

Ab 07.10.2006 wurde auf DSF jeweils samstags um 21:00 bzw. 21:15 Uhr das auf insgesamt zwölf Folgen angelegte Format „Martial Arts X-treme“ ausgestrahlt. Dabei handelt es sich um eine Unterhaltungssendung mit Kampfsporteinlagen, die jedoch auch Elemente von Castingshows und anderen Reality-Formaten aufweist.

Nachdem das Format in der Presse problematisiert wurde, holte DSF bei der FSF zu drei Folgen eine Prüfentscheidung der FSF ein. Die FSF entschied für alle drei vorgelegten Folgen eine Freigabe im Spätabendprogramm (ab 22:00 Uhr).

Die KJM stellte wie die BLM in ihrer ersten Einschätzung bei zwei Folgen (Folge 2, ausgestrahlt am 14.10.2006 um 21:00 Uhr und Folge 3, ausgestrahlt am 21.10.2006, 21:15 Uhr) einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 JMStV fest. Die BLM hat die beiden Sendungen beanstandet und für die Folge 2, die nicht von der FSF geprüft wurde,

eine Sendezeitbeschränkung für den Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr festgelegt. Die Beanstandung ist noch nicht bestandskräftig.

Im Rahmen des erotischen Nachtprogramms von DSF wurde am 02.08.2006 nach 23:00 Uhr ein Erotik-Clip ausgestrahlt, in dem sich eine Frau neben einem als tot dargestellten Soldaten auszieht und sich wiederholt an den Brüsten stimuliert. Zu dem Clip ging bei der BLM eine Zuschauerbeschwerde ein. Eine Prüfung des Clips durch die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) ist nicht bekannt.

Die KJM folgte der Einschätzung der BLM, dass der Clip zwar kein unzulässiges Angebot gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV (Verstoß gegen die Menschenwürde) bzw. kein unzulässiges Angebot gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV (einfache Pornographie) darstellt. Allerdings befürwortete die KJM den Vorschlag der BLM, den Anbieter schriftlich zu mehr Sensibilität bei der Auswahl bzw. bei der Gestaltung von Erotik-Clips im Nachtprogramm aufzufordern. Die BLM ist mit einem entsprechenden Schreiben an den Veranstalter herangetreten.

Fälle im KJM-Prüfverfahren

Derzeit ist in einem Fall aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM das KJM-Prüfverfahren noch nicht abgeschlossen:

Dabei handelt es sich um den am 12.11.2006 im späten Hauptabendprogramm um 22:05 Uhr auf Kabel 1 ausgestrahlten und am 13.11.2006 um 02:45 Uhr wiederholten Spielfilm „Das Ding aus einer anderen Welt“ (Originaltitel: „The Thing“).

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) hat den Videofilm im Jahre 1984 in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen. Im Jahre 1991 wurde eine geschnittene Fassung des Videofilms von der BPjM geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die vorgelegte Fassung weder ganz noch im Wesentlichen inhaltsgleich mit der indizierten Fassung ist. Die BPjM nahm Bezug auf acht gekürzte Szenen(komplexe), die im Vergleich zur indizierten Originalfassung entweder ganz entfernt oder entsprechend geschnitten wurden.

Die BLM hat im Zuge der routinemäßigen Programmkontrolle nach Ausstrahlung den Film gesichtet und kam zu dem vorläufigen Ergebnis, dass der Film bei Kabel 1 in einer indizierten und somit unzulässigen Fassung ausgestrahlt wurde. Eine Prüfgruppe der KJM teilte die Einschätzung der BLM und stellte vorläufig fest, dass die Ausstrahlung des Spielfilms „Das Ding aus einer anderen Welt“ am 12.11.2006 bzw. am 13.11.2006 bei Kabel 1 ein unzulässiges Angebot nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JMStV darstellt. Die BLM hat daraufhin die Anhörung des Veranstalters zum rundfunkrechtlichen Beanstandungsverfahren

durchgeführt. Parallel dazu wurde die Anhörung zum Ordnungswidrigkeiten-Verfahren gegen den Geschäftsführer der Kabel 1 K 1 Fernsehen GmbH, Herrn Guido Bolten, eingeleitet. Derzeit bereitet die BLM die Vorlage für den Prüfausschuss der KJM vor.

Künftige Befassung der KJM

Zwei Spielfilme auf Tele 5 hat die BLM an die KJM zur Entscheidung übermittelt, da ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV nicht ausgeschlossen werden konnte.

Auch zwei Pokersendungen auf DSF hat die BLM nach einer ersten Überprüfung als mögliche Verstöße gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bewertet und zur Entscheidung an die KJM übermittelt.

2.2. Telemedien

2.2.1 Stichprobenhafte Überprüfung von Telemedien

Im Berichtszeitraum beobachtete die BLM stichprobenhaft die Internetauftritte der von ihr genehmigten Rundfunkveranstalter (Hörfunk und Fernsehen) sowie derjenigen Rundfunkveranstalter, die ihren Sitz in Bayern haben. Dabei wurden auch interaktive Angebote einbezogen. So führte die BLM anlässlich einer Reihe von Bürgerbeschwerden zum Chat im Internet-Angebot von Antenne Bayern eine Stichprobe des betreffenden Chats durch. Der Antenne Bayern Chat, der von der Spin AG betrieben wird, richtet sich nach eigenen Angaben an Chatter ab 18 Jahren, ist aber frei zugänglich und wird auch von Minderjährigen genutzt. Bei ihrer Stichprobe stellte die BLM mehrere Vorfälle massiver verbaler sexueller Übergriffe fest. Auch im Rahmen des Projekts „Chatten ohne Risiko?“ von jugendschutz.net und der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) wird der Antenne Bayern Chat aufgrund der Gefahr von sexuellen Übergriffen und Belästigungen in der Kategorie „hohes Risiko“ und „für Kinder und jüngere Jugendliche nicht geeignet“ geführt. Die BLM leitete hier im Berichtszeitraum ein Prüfverfahren ein.

Daneben fiel der BLM der Internetauftritt von Radio Gong Würzburg auf. Auf der Hauptseite mit mehreren Werbebannern befand sich zeitweise eine Werbung für das „Haus El Paradiso“. Dabei handelt es sich offenbar um ein Würzburger Bordell. Durch Anklicken des Werbebanners gelangte man auf die Homepage von „Haus El Paradiso“. Beim Klicken auf dessen Hauptseite öffnet sich eine Bildergalerie von Frauen in Dessous in erotischen Posen.

Zusätzlich spricht eine weibliche Stimme einen Werbetext für das Etablissement und fordert den Nutzer der Seite zum Besuch des Etablissements auf. Beim Klick auf die Bilder erscheint eine weitere, kleinformatige Bildgalerie und eine Beschreibung der einzelnen Darstellerinnen samt ihrer sexuellen Dienste. Eine „Preisliste“ der angebotenen sexuellen Dienstleistungen fehlt allerdings.

Die BLM bewertete das Internet-Angebot für das „Haus El Paradiso“ als entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne des § 5 JMStV, da Frauen darin als jederzeit verfügbare erotisch-sexuelle Objekte dargestellt werden. Auf der Bild- und Tonebene wird auf die Darstellung expliziter Bilder bzw. derb-erotischen Vokabulars verzichtet.

Negativ hervorzuheben ist allerdings, dass sich der Werbebanner für das Etablissement auf der Hauptseite des Internetauftritts von Radio Gong Würzburg befand – zeitweise direkt neben einer Werbung für „Die Wilden Kerle“, als eines kinder- und jugendaffinen Werbeangebots.

Die BLM hat daraufhin den Anbieter Radio Gong Würzburg auf die Jugendschutzproblematik seines Internet-Auftritts hingewiesen und aufgefordert, die direkte Weiterleitung auf das Internet-Angebot zu dem Etablissement „Haus El Paradiso“ zu unterbinden, was unmittelbar darauf geschah. Die BLM behielt sich die Möglichkeit der Einleitung eines rundfunkrechtlichen Verfahrens vor.

Aufgrund der genannten Fälle sieht die BLM eine intensive Beobachtung der Internetauftritte der von ihr genehmigten Rundfunkveranstalter (Hörfunk und Fernsehen) sowie derjenigen Rundfunkveranstalter, die ihren Sitz in Bayern haben, als dringend geboten an.

2.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien der BLM

Seit In-Kraft-Treten des JMStV ist die BLM in insgesamt 62 Fällen aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen des JMStV in Internet-Angeboten von Anbietern mit Sitz in Bayern rechtsaufsichtlich tätig geworden. Die jeweiligen Verstöße waren zuvor in KJM-Prüfverfahren festgestellt und dann zur Durchführung der Verfahren an die BLM als der zuständigen Landesmedienanstalt übermittelt worden.

- **Fälle im KJM-Prüfverfahren**

27 Fälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM befanden sich im Berichtszeitraum im KJM-Prüfverfahren.

Fälle in KJM-Präsenzprüfungen

Acht dieser Fälle wurden im Berichtszeitraum neu ins KJM-Prüfverfahren eingespeist und im Rahmen von KJM-Präsenzprüfungen geprüft. Dabei wurden bei allen acht bayerischen Internet-Angeboten Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV zum Jugendschutz und zur Menschenwürde festgestellt.

In zwei Fällen wurden Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung - so genannte Posendarstellungen - festgestellt. Posendarstellungen sind absolut unzulässig und auch nicht in geschlossenen Benutzergruppen erlaubt, sie stellen neben der Pornografie einen großen Schwerpunkt der Jugendschutzproblematik im Internet dar. Die Prüfgruppe stellte auf den beiden Internet-Seiten eine Vielzahl von Bildern minderjähriger Mädchen bzw. Jungen fest, die diese in objekthafter Weise, in einem erotischen Kontext und in Posen, die nicht ihrem Alter entsprechen, präsentieren. Zwar war hier keine Kinderpornographie gegeben, es handelte sich aber auch nicht um spontan entstandene Fotografien. Vielmehr stand ein inszenierter erotischer Kontext der offensichtlich Minderjährigen, z.B. durch spärliche oder körperbetonte Kleidung oder entsprechenden Kamerafokus, im Vordergrund und durch die jeweils eingenommenen Posen der Mädchen bzw. Jungen wurde deutlich, dass mit den Darstellungen auf eine sexuelle Stimulation des Betrachters abgezielt wurde.

In beiden Fällen führte die BLM im Berichtszeitraum die Anhörung im Verwaltungsverfahren durch und erzielte bereits in diesem Rahmen Erfolge für den Jugendschutz: Beide Anbieter entfernten ihre Angebote aus dem Netz. Um zu überprüfen, ob dies so beibehalten wird, beobachtet das Jugendschutzreferat die Angebote weiter. Allerdings kommt in diesen Fällen keine Einstellung des Verfahrens in Frage, da Posendarstellungen absolut unzulässig sind und die verantwortlichen Anbieter damit gravierende Verstöße gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag begangen haben.

Eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgte hier nicht, da Posendarstellungen keine Straftatbestände darstellen.

In einem Fall stellte die zuständige Prüfgruppe einen Verstoß fest, weil das Angebot trotz Indizierung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) ohne geschlossene Benutzergruppe im Internet verbreitet worden war. Das Angebot, eine nicht-kommerzielle private Homepage, war von der BPjM in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen worden, da es frei zugänglich verschiedene pornographische Abbildungen präsentiert hatte und damit als jugendgefährdend einzustufen war. Eine Verbreitung dieses indizierten Angebots wäre im Rahmen einer geschlossenen

Benutzergruppe erlaubt gewesen. Die Prüfgruppe stellte aber fest, dass der Anbieter lediglich die Meldung „Achtung! Folgende Seite ist nicht jugendfrei. Bist du schon 18 Jahre alt?“ eingefügt hatte, die durch Anklicken des Feldes „O.k.“ weggeklickt werden konnte, was nicht den gesetzlichen Anforderungen an eine geschlossene Benutzergruppe entspricht. Auch in diesem Fall führte die BLM im Berichtszeitraum die Anhörung im Verwaltungsverfahren durch und auch hier reagierte der Anbieter sofort: Eine Stichprobe des Jugendschutzreferats ergab, dass das Angebot sich derzeit im Umbau befindet und auf die problematischen Inhalte nicht mehr zugegriffen werden kann. Dieses Angebot muss allerdings für insgesamt mindestens sechs Monaten beobachtet werden, um sicher zu gehen, dass dies so beibehalten wird (s. Punkt „Beobachtungsmodus“). Eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft war auch hier nicht erforderlich.

In fünf Fällen wurden Verstöße gegen das Pornographieverbot nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 JMStV festgestellt, da Pornographie hier nicht im Rahmen einer geschlossenen Benutzergruppe verbreitet wurde. Die zuständigen Prüfgruppen der KJM stellten bei den genannten Angeboten - teils kommerziellen Sex-Angeboten, teils privaten Homepages – Darstellungen fest, die nach den zu § 184 StGB von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien pornographisch sind. Die enthaltenen Darstellungen rückten unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund. Der Obszönitätscharakter und die sexuell stimulierende Wirkung wurden durch visuelle Gestaltungsmittel, u.a. durch extreme Fokussierung auf sexuelle Handlungen sowie auf Geschlechtsteile, verstärkt. Die Prüfgruppen stellten fest, dass die genannten Internet-Angebote die Verabsolutierung sexuellen Lustgewinns, die Reduzierung auf eine apersonale Sexualität sowie die Degradierung des Menschen zum bloßen auswechselbaren Objekt vermitteln und in der Gesamttendenz ausschließlich auf die sexuelle Stimulation des Nutzers angelegt sind. Die pornographischen Inhalte auf den verschiedenen Internet-Seiten wurden dabei entweder ohne jede Zugangshürde oder mit unzureichenden Schutzvorkehrungen verbreitet. In einigen Fällen wurden auch direkte Verlinkungen auf pornographische Inhalte aus dem Ausland festgestellt. Derartige Dritt-Inhalte sind dem Anbieter einer Internetseite zuzurechnen, wenn er diese durch Verlinkung auf erster Ebene, z.B. durch Integration in sein Angebot mittels Links oder Bannern, zugänglich macht und sie sich auf diese Weise zu eigen macht.

Die Anhörung der Anbieter durch die BLM wird in diesen Fällen derzeit vorbereitet. Gleichzeitig steht die Abgabe an die Staatsanwaltschaft, aufgrund des Verdachts einer Straftat, an. In einem Fall konnte die BLM die Anhörung allerdings nicht durchführen. Das Anhörungsschreiben kam mit dem postalischen Vermerk zurück, dass der Empfänger unter der angegebenen Adresse nicht zu ermitteln sei. Weitere Recherchen und Abfragen der BLM

bei der Registrierungsstelle DENIC ergaben, dass der Anbieter inzwischen in Düsseldorf registriert ist. Der Fall wurde somit an die nun zuständige Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) weiter geleitet.

Fälle im Beobachtungsmodus

Die Erfahrung hat gezeigt, dass einige Internet-Anbieter bereits im Rahmen der Anhörung durch die Landesmedienanstalten ihre Angebote entschärfen oder ganz entfernen. Bei Angeboten, die so verändert wurden, dass keine unzulässigen Inhalte mehr abrufbar sind, kann das Verfahren eingestellt werden, sofern eine vorangegangene Beobachtung über einen Zeitraum von sechs Monate ergeben hat, dass das Angebot bzw. die unzulässigen Inhalte weiterhin nicht mehr abrufbar sind. Zudem müssen weitere Bedingungen erfüllt sein: So kommt die Einstellung von Verfahren u.a. nur in Frage, wenn ein Anbieter erstmalig auffällig geworden ist und keine sonstigen jugendschutzrelevanten Angebote betreibt. Sind alle Bedingungen erfüllt, kann die BLM die Fälle mit dem Beschlussvorschlag der Einstellung an die KJM zur abschließenden Entscheidung herantragen.

Im 1. Halbjahr 2007 wurden vom Jugendschutzreferat sieben nach der Anhörung veränderte oder entfernte Angebote in einem Beobachtungszeitraum von sechs Monaten mittels regelmäßiger Stichproben überprüft.

Bei vier dieser Angebote wurde der Beobachtungsmodus im Berichtszeitraum abgeschlossen. Im Zeitraum von sechs Monaten waren dabei zunächst keine Auffälligkeiten festgestellt worden. Die in den Prüfgruppen problematisierten Inhalte schienen aus dem Netz entfernt bzw. ausreichende Zugangsbeschränkungen vorgeschaltet worden zu sein. Bei der Überprüfung der restlichen Einstellungsvoraussetzungen stellte das Jugendschutzreferat jedoch in einigen Fällen fest, dass die betreffenden Anbieter entweder weitere jugendschutzrelevante Internetseiten betreiben oder die Angebote an versteckten Stellen weiterhin oder erneut problematische Inhalte, z.B. in Form pornographischer Texte, enthalten.

Drei Fälle wurden im Berichtszeitraum neu in den Beobachtungsmodus aufgenommen, hier wird die Beobachtung erst im zweiten Halbjahr 2007 abgeschlossen sein.

Grundsätzlich machte das Jugendschutzreferat in jüngster Zeit verstärkt die Erfahrung, dass viele Verfahren, die zur Einstellung vorgemerkt waren, weiterhin Probleme darstellen. Diese Verfahren können somit nicht eingestellt werden, hier werden derzeit Beschlussvorschläge mit entsprechenden Maßnahmen für die KJM-Prüfausschüsse vorbereitet. Bisher konnte

lediglich ein Fall, nach entsprechender Entscheidung der KJM, tatsächlich eingestellt werden (s. Punkt „Fälle in Prüfausschüssen der KJM“). Die Erfahrung zeigt an dieser Stelle, dass im flüchtigen und schnelllebigen Internet der erste Eindruck täuschen kann und deshalb umfassende Recherchen und genaue Prüfungen notwendig sind.

So steht derzeit noch bei insgesamt **neun** Telemedien-Fällen im Zuständigkeitsbereich der BLM die Entscheidung über eine mögliche Einstellung der Verfahren an. Die Bedingungen für die Einstellung werden in diesen Fällen noch überprüft, vor dem o.g. Hintergrund ist hierfür besondere Sorgfalt nötig. Teilweise, insbesondere bei Angeboten mit Zugangsbeschränkungen, ist auch eine Abstimmung mit dem KJM-Prüflabor bei jugendschutz.net erforderlich.

Fälle in Prüfausschüssen der KJM

Zwei Fälle bayerischer Internet-Anbieter wurden im Berichtszeitraum an einen Prüfausschuss der KJM weiter geleitet und von diesem abschließend geprüft und entschieden.

Im einen Fall kam die KJM zum Ergebnis, dass keine Verstöße gegen den JMStV gegeben waren. Gegenstand der Prüfung stellte hier das Internetangebot einer Jugendzeitschrift mit Themen rund um Liebe und Sexualität dar. Die BLM hatte hierzu im Jahr 2006 eine Vielzahl von Beschwerden, ausgehend von der Deutschen Vereinigung für eine christliche Kultur (DVCK) e.V., erhalten. Die Beschwerdeführer hatten aufgrund von Abbildungen und Textpassagen zum Thema Sexualität eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen befürchtet. Die zuständige KJM-Prüfgruppe hatte jedoch nach eingehender Prüfung keine Inhalte finden können, die Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV zum Jugendschutz oder zur Menschenwürde dargestellt hätten. Zwar war das Thema Sexualität auf Bild- und Textebene ausführlich und explizit dargestellt, unzulässige Posendarstellungen, pornographische Inhalte oder für Kinder und Jugendliche entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte waren aber nicht festgestellt worden. Im Mittelpunkt der Internetseite stand erkennbar die Absicht der Aufklärung und Informationsvermittlung, die Themen, wie Sexualität, Körper, aber auch Partnerschaft und Gesundheit, waren nicht reißerisch oder voyeuristisch präsentiert, die Darstellung war jugendaffin, in neutraler Sprache und an den Problemlagen von Jugendlichen in der Pubertät orientiert. Die Prüfgruppe hatte deshalb keine Gefahr einer Ängstigung, emotionalen Überforderung oder Verunsicherung von Kindern und Jugendlichen gesehen. Zu diesem Ergebnis kam auch der KJM-Prüfausschuss bei seiner abschließenden Entscheidung.

Im anderen Fall entschied die KJM, das Verfahren einzustellen. Das Angebot, bei dem die zuständige KJM-Prüfgruppe ursprünglich pornographische Inhalte ohne geschlossene Benutzergruppe festgestellt hatte, war im Nachgang der Anhörung verändert worden. Die BLM hatte das Angebot in einem mindestens sechsmonatigen Beobachtungsmodus überprüft und festgestellt, dass die pornographischen Inhalte nicht mehr abrufbar waren. Auch waren keine weiteren unzulässigen oder jugendschutzrelevanten Inhalte zu finden. Dies bestätigte auch eine ergänzende Überprüfung im Prüflabor der KJM bei jugendschutz.net. Auch die weiteren Voraussetzungen für eine Verfahrenseinstellung waren im vorliegenden Fall erfüllt.

In beiden Fällen mussten somit keine Maßnahmen beschlossen werden, so dass die Verfahren hiermit abgeschlossen sind.

Acht weitere Fälle stehen derzeit zur Weiterleitung an KJM-Prüfausschüsse zur abschließenden Bewertung und Entscheidung über Maßnahmen an. In einigen dieser Fälle muss aber zunächst noch die Rückmeldung der Staatsanwaltschaft abgewartet werden.

- **Umsetzung von Maßnahmen durch BLM**

Bei sieben Internet-Seiten eines Anbieters aus dem Landkreis Eichstätt, bei denen die KJM die Verbreitung von Pornographie ohne geschlossene Benutzergruppe festgestellt hatte, hatte die BLM Ende des Jahres 2006 die entsprechenden Maßnahmen verhängt: Sie hatte im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eine Beanstandung gegenüber dem Anbieter ausgesprochen und ihm untersagt, die pornographischen Seiten weiter im Internet ohne ausreichende Schutzvorkehrungen zu verbreiten. Für die Untersagungsverfügung ordnete die BLM dabei die sofortige Vollziehung an und setzte für einen weiteren diesbezüglichen Verstoß ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000 Euro pro Angebot an. Der Anbieter erhob daraufhin beim Verwaltungsgericht München Widerspruch gegen den Bescheid der Landeszentrale und beantragte, die sofortige Vollziehung auszusetzen. Mit Beschluss vom 31.01.07 lehnte das Verwaltungsgericht München im Eilverfahren den Antrag des Anbieters jedoch ab. Dabei stellte die Kammer klar, dass das vom Anbieter verwendete System „bereits 18.de“ nicht den gesetzlichen Anforderungen an eine geschlossene Benutzergruppe genüge. Außerdem machte die Kammer deutlich, dass das öffentliche Interesse an einem effektiven Jugendschutz gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse des Internet-Anbieters Vorrang habe. Die BLM erließ daraufhin einen ablehnenden Widerspruchsbescheid. Ob der Anbieter dagegen im Hauptsacheverfahren klagen wird, bleibt abzuwarten.

Eine Fortführung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens mit Verhängung eines Bußgelds ist der BLM derzeit nicht möglich, da die zuständige Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl gegen die Geschäftsführer des Anbieters erwirkt hat und dieses Strafverfahren Vorrang hat. Das Strafverfahren befindet sich derzeit vor dem Amtsgericht Ingolstadt, da der Strafbefehl angefochten wurde. Eine zwischenzeitliche Ladung einer Mitarbeiterin der Landeszentrale als Zeugin wurde wieder aufgehoben. Ein neuer Termin ist nun für den 30.07.2007 angesetzt.

Bereits im Jahr 2005 hatte die BLM ein Bußgeld in Höhe von 15.000 Euro gegen einen Internet-Anbieter wegen der Verbreitung von Posendarstellungen in 15 Fällen verhängt und dem Anbieter untersagt, die betreffenden Seiten weiter im Internet zu verbreiten. Ein KJM-Prüfausschuss hatte die Angebote zuvor abschließend bewertet und die entsprechenden Maßnahmen beschlossen. Der betroffene Münchner Internet-Anbieter hatte die Sanktionen jedoch nicht akzeptieren wollen und im Jahr 2006 Widerspruch bzw. Einspruch gegen die Bescheide der BLM eingelegt. Seine Klage vor dem Verwaltungsgericht München hat er jedoch nun verloren. So wies das Verwaltungsgericht München im Berichtszeitraum die Klage des Anbieters gegen den Beanstandungsbescheid der BLM ab.

Das Einspruchsverfahren des Anbieters gegen den Bußgeldbescheid der BLM ist noch vor dem Amtsgericht München anhängig. Hier hatte das Amtsgericht München für das Jahr 2006 eine Verhandlung angekündigt, bei der auch ein Vertreter des Jugendschutzreferats der BLM als Zeuge geladen werden sollte. Dieser Termin fand jedoch bislang nicht statt.

Weitere fünf Fälle von Verstößen weg. Posendarstellungen, bei denen die KJM im Jahr 2005 abschließend entschieden hatte und bei denen die BLM die beschlossenen Maßnahmen aufgrund eines Anbieterwechsel ins Ausland nicht umsetzen konnte, wurden zwischenzeitlich an die Staatsanwaltschaft weiter geleitet. So hatte die BLM bei einer Stichprobe festgestellt, dass innerhalb des Seitenverbundes mittlerweile eine DVD mit Posendarstellungen im Versandhandel angeboten wird. Dies stellt einen Straftatbestand dar. Gleichzeitig ergab die Recherche der BLM in diesem Kontext Hinweise auf den ursprünglichen Anbieter aus Augsburg. Außerdem hatte eine KJM-Prüfgruppe Ende 2006 drei neue Fälle desselben Anbieters geprüft und dabei Verlinkungen auf pornographische Inhalte auf erster Ebene festgestellt. Auch diese neuen Fälle wurden mit an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Eine Rückmeldung liegt jedoch bislang noch nicht vor.

- **Überprüfung von indizierten Angeboten im Zuständigkeitsbereich der BLM**

Die Landesmedienanstalten sind auch für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des JMStV bei deutschen Internet-Angeboten, die von der BPjM indiziert worden sind, zuständig. Mit Stand von Ende Juni 2007 befinden sich in der Liste der jugendgefährdenden Medien der BPjM sechs Angebote, deren Anbieter ihren Sitz in Bayern haben bzw. hatten. Das Jugendschutzreferat überprüft hier mittels regelmäßiger Stichproben, ob bei diesen Angeboten die Indizierungsbeschränkungen eingehalten werden. So sind bestimmte indizierte Internetseiten, die strafrechtlich relevante Inhalte wie z.B. Gewaltpornographie enthalten, absolut unzulässig und dürfen grundsätzlich nicht verbreitet werden. Andere indizierte Angebote, wie z.B. Internetseiten mit einfacher Pornographie, dürfen nur Erwachsenen in geschlossenen Benutzergruppen zugänglich gemacht werden. Stellt die BLM bei ihren Stichproben fest, dass die Indizierungsbeschränkungen nicht befolgt werden, werden die Fälle in das Prüfverfahren der KJM eingespeist.

Die Stichproben der BLM in den o.g. sechs Fällen haben bisher folgendes ergeben: Bei drei indizierten Angeboten, die gleichzeitig auch Gegenstand eines medienrechtlichen Verfahrens der BLM waren, hat sich zwischenzeitlich anstelle des bisherigen bayerischen Anbieters eine Person aus Sankt Petersburg als Inhaber der Seite registriert. Die Angebote sind jedoch nach wie vor abrufbar und beinhalten weiterhin unzulässige und jugendgefährdende Inhalte: Es handelt sich dabei um Darstellungen von minderjährigen Mädchen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Durch die jeweils eingenommenen Positionen, aber auch den Gesamtkontext des Angebots wird deutlich, dass auf eine sexuelle Stimulation des Betrachters abgezielt wird. Die Angebote präsentieren weibliche Heranwachsende in objekthafter Weise und reduzieren sie auf eine erotische Komponente, die Kindern oder Jugendlichen in keinem Fall zugeschrieben werden darf. Das hier vermittelte Bild von jungen Mädchen basiert zum einen auf sexueller Verfügbarkeit und deutet zum anderen an, dass es völlig normal sei, Jugendlichen eine erwachsene Sexualität zu unterstellen. Der Voyeurismus von Nutzern, die pädophile Neigungen besitzen, wird mit diesen Angeboten bedient. Auch die Absicht einer sexuellen Stimulation dieses Nutzerkreises ist nicht auszuschließen.

Bei einem weiteren indizierten Angebot, das ebenfalls noch abrufbar ist, ist der Anbieter zwischenzeitlich in ein anderes Bundesland verzogen, so dass auch hier die Zuständigkeit der BLM nicht mehr gegeben ist. Das Angebot wird nun zur weiteren Beobachtung an die nun mehr zuständige Medienanstalt Hamburg/ Schleswig Holstein (MA HSH) weiter geleitet. Es handelte sich hierbei um den Internet-Auftritt einer politisch rechtsgerichteten Organisation, die sich nach eigenen Angaben als „eine geistige Verbindung reichstreuer

Deutscher und reichstreuer Schutzgenossen des Deutschen Volkes“ bezeichnet. Die Inhalte tragen dazu bei, rechtsextremistisches und antisemitisches Gedankengut zu verbreiten sowie Hass gegenüber verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen zu schüren. Darüber hinaus vermittelt das Angebot den Eindruck, dass die Bundesrepublik Deutschland formal nicht existiert. Es ist keinerlei kritische Auseinandersetzung mit der deutschen Vergangenheit zu erkennen, vielmehr wird ein einseitiges, ideologisch durchdrungenes sowie historisch verfälschtes Bild des Nationalsozialismus wiedergegeben. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen ist durch diese Art von Inhalten auf Dauer eine sozial-ethische Desorientierung zu befürchten. Ferner besteht die Gefahr, dass sie in ihrer politischen Meinungsbildung verunsichert bzw. negativ beeinflusst werden.

Bei einem weiteren indizierten Angebot, mit pornographischen Inhalten ohne ausreichende Schutzvorkehrungen, das ebenfalls Gegenstand eines medienrechtlichen Verfahrens der BLM war, stellte die BPjM im Berichtszeitraum das Indizierungsverfahren ein, da keine jugendgefährdenden Inhalte mehr festgestellt werden konnten. Die Überprüfung der BLM ist hier jedoch noch nicht abgeschlossen.

In einem weiteren Fall, einer nicht-kommerziellen privaten Homepage mit verschiedenen pornographischen Abbildungen, stellte das Jugendschutzreferat im Berichtszeitraum fest, dass das indizierte Angebot ohne geschlossene Benutzergruppe im Internet verbreitet wurde und weiterhin der selbe Anbieter mit Sitz in Bayern verantwortlich war. Der Fall wurde daher an die KJM-Prüfgruppen weiter geleitet (s. Punkt „Fälle in KJM-Präsenzprüfungen“)

2.3. Weitere Maßnahmen und Aktivitäten der BLM im Bereich Jugendschutz

Das Akademikerpastoral München hat am 04.05.07 einen Philologenabend für Lehrkräfte an Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen veranstaltet, an dem der Präsident der BLM zum Thema „(Wie) funktioniert Jugendschutz im Rahmen der neuen Medienwelt?“ referierte.

Des Weiteren war die BLM bei der von „Amyra e.V.“ (Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch) organisierten Veranstaltung „Grauzonen im Vorfeld von Kinderpornografie - Neue Handlungsmöglichkeiten durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“ am 09.05.07 in München zu einem Vortrag eingeladen. In diesem Rahmen wurde anhand von Beispielen über Internetangebote mit so genannten „Posendarstellungen“ informiert und zum anderen rechtliche Handlungsmöglichkeiten der BLM bzw. KJM aufgezeigt.

Neben den Einladungen von Vereinen und Institutionen gehen beim Jugendschutzreferat der BLM auch regelmäßig Anfragen zu Vorträgen an Schulen und Universitäten ein. So hat die BLM im Berichtszeitraum bei Elternabenden an Schulen in Pfaffenhofen und Augsburg sowie bei einer Lehrveranstaltung der Universität München zum Thema Jugendmedienschutz informiert.

Ferner hat die BLM bei zahlreichen Informationsveranstaltungen und –besuchen im eigenen Haus über grundlegende Themen und aktuelle Entwicklungen im Bereich Jugendmedienschutz berichtet.

Darüber hinaus war die BLM im Berichtszeitraum weiterhin in der FSK, in der BPjM sowie im Bayerischen Mediengutachterausschuss vertreten.